Schwäbische Nachrichten

von

Oeconomie-

Cameral- Policey- Hand-
lungs- Manufactur- Mecha-
nischen- und Bergwercks-

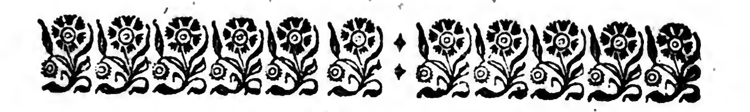
Sachen.

Dem Druck überlassen
von

Johann Jacob Moser.

Zweytes Stück.

Stuttgart,
1756.



I.
Nachrichten von Büchern.

4.

Leopoldts (Joh. Ge.) nüzliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Land-Wirthschafft. 5. Theile. Sorau, (1750.) 5. fl.

Der Herr Verfasser ist Gräflich-Promnizischer Wirthschaffts-Amtmann der Herrschafft Sorau in der Lausiz, hat von unten auf zu dienen angefangen, und gehet nun einige dreyssig Jahre mit der Land-Oeconomie um; es heißt auch in der Vorrede: „Nichts, als was ich nicht („dises Wort ist wohl ein Schreib-Fehler,„) selbst erfahren, habe geschrieben, und nichts aus andern Büchern entlehnt, es sey denn, daß ich eines von solchen wegen eines Fehlers, Irrthums oder Aberglaubens zu berühren vor nöthig gefunden.„

Der erste Theil hält in sich das Land- und Säewerck. Der 1ste Abschnitt handelt (der Rubric nach,) von den verschiedenen Arten der Felder, von der Güte, Bedüngung und Zurichtung des Ackers; allein die Capitel folgen so: 1. Vom Ursprung oder Anfange der Wirthschafft. 2. Was unter dem Worte: Wirthschafft zu verstehen. 3. Von der Grösse und Werthe der Wirthschafft. 4. Von der Art und Bestellung der in vier Theile getheilten Wirthschaffts-Felder.

5. Von der Bestellung der in drey Theile getheilten Felder. 6. Von breiten und schmalen Beethen. 7. Vom tieffen und seichten Pflügen des Ackers. 8. Von Statt- und Dorff-Feldern, die in vier oder drey Theile nicht dörffen gehalten werden. 9. Von zerstreueten und nicht beysammen ligenden Feldern. 10. Vom Düngermachen. 11. Von den vilerley und besten Art Dünger. 12. Von der Düngerausfarth. 13. Von der Zurichtung des Ackers rc. 14. Von Quecken rc. 15. Von des Ackers Claßen nach der Güte, Farben und Tragbarkeit rc. 2ter Abschnitt: von verschiedenen Getreyde-aussaaten und dem Saamen selber. 1. Von des Winterweizens Aussaat, dem Unkraut und Brand darinn. 2. Von des Sommerweizens Aussaat. 3. Von den Würmern im Getreyde. 4. Von des Winterkorns Aussaat. 5. Von der Güte des Saamens; dem Honigthau; Trespen und Unkraut. 6. Von der Sommerkornsaat. 7. Von Winter- und Sommergersten. 8. Von der Erbsenaussaat, und den Maden in den Schotten. 9. Von Wücken, Kücherchen, Sommer- und Winterrübsen, Kraut, Kohlrüben, Rettigen und Rüben. 10. Haferaussaat und Arten. 11. Heidekorn- oder Buchweizen-Aussaat und Arten. 12. Hierßesaat und Brand darinn. 13. Von Hanf oder Fümmel. 14. Von der Leinsaamensaat, und dem Flachsbau. 15. Von Weißkraut und Kohlrüben. 16. Von Wasser- oder weißen Rüben. 17. Von Möhren, oder gelben Rüben. 18. Von Bohnen. 19. Von

Car-

Tartuffeln. 20. Ursachen theurer und wohlfeiler Zeit. 21. Von dicken und dünnen Getreyde-Aussaaten. 22. Von des Getreydes Einerndung, und deren besten Art. 23. Von Brehmen oder Krazberstöcken.

2ter Theil: Vom Wiesenwachs und Gras-Anbau. Cap. 1. Dessen Nothwendigkeit. 2. Wie die Wiesen in gutem Stande erhalten werden können. 3. Von der Vermehrung des Heues. 4. Von der verschiedenen Art des Heufutters, dessen Güte, Eintheilung, auch Gräsereyen vor Kühe. 5. Von der Heu- und Grummt-Erndte.

3ter Theil: Von der Viehzucht. 1ster Abschnitt: Vom Schafvieh. Cap. 1. Von dessen Arten. 2. Von der Stärcke und Schwäche der Schäfereyen. 3. Von ihrer Einrichtung 2c. 4. Von Schafhütungen 2c. 5. Vom Futter. 6. Von der Einwinterung 2c. Schäferkühen, Schweinen und Federvieh. 7. Von der Lämmerzucht und Leuchtung. 8. Vom Schafscheeren. 9. Vom Prackvieh. 10. Von Salzgeben. 11. Anschlag von 1000. Stücken, wo gemolcken wird oder nicht, auch dem Verdienst der Schafmeister und Knechten. 12. Von den Kranckheiten der Schafe, und deren Curen. 2ter Abschnitt: Vom Rindvieh. Cap. 1. Von den Zugochsen. 2. Von den Kühen, Stamm-Ochsen, Milch- und Butter-Wirtschafft und den Kranckheiten der Kühe 2c. 3. Von dem jungen oder gelden Vieh. 4. Von Anbinde-Kälbern. 5. Von dem Prackrindvieh. 6. Von dem Schlachtrindvieh und Mastung. 7. Von des

Rindviehes Kranckheiten und Curen. 3ter Abschnitt: Vom Schweinvieh. Cap. 1. Von denen Stamm-Schweinen ꝛc. 2. Von Mutter-Schweinen. 3. 4. Von den Ferckeln. 5. Von der Heerde-Schweine Fütterung. 6. Von Mast-Schweinen. 7. Von der Schweine Kranckheiten und Curen. Anhang: Von Ziegen, deren Nutz- und Schädlichkeit. 4ter Abschnitt: Vom Federvieh. Cap. 1. Von Truthünern ꝛc. 2. Von Gänsen. 3. Von Endten. 4. Von Haus-Hünern. 5. Von Tauben.

4ter Theil: Von der Teich- und Fisch-Wirthschafft. Cap. 1. Von der Teiche Lage, Güte und Besetzung. 2. Von Teichstätten, Teich-Anbau und Dämmen. 3. Von Teichwasserbetten, Währen, Abschlägen und Rohrständern. 4. Von Teichstichen, oder Fischgruben und Graben in Teichen. 5. Von Karpfenteichen, deren Besetzung und Saamen. 6. Von Besetzung der Saamen- und Streck-Teiche ꝛc. 7. Von Streich-Teichen. 8. Von Wartung der Teiche. 9. Von Ausfischung der Karpfen-Teiche. 10. Von Winter-Fischhältern und Sommer-Kuchelteichen. 11. Von Fließ- oder wilden Fischereyen und Krebsen. 12. Von Renovir- und Besäung der Teiche.

5ter Theil: Gemischte Sachen. 1ster Abschnitt: Von der Holzwirthschafft. Cap. 1. Von des Holzes Gattungen, Natur und vilerley Gebrauch. 2. Von dessen nüzlichsten Gebrauch in der Wirthschafft. 3. Von neuem Anbau und Zeugung des jungen Holzes. 4. Vom Streuling.

ling. 5. Vom Kyhn. 2ter Abschnitt. Cap. 1. Vom Vorwergs- und Landwirtschaffts-Bau. 2. Von einer Dorff-Feuer-Ordnung. 3. Von Strassen uud Wegen. 4. Von Gränzen. 5. Handwercks-Taxa über Wirthschaffts-Sachen. 6. Ein Wirthschaffts-Inventarium. 7. Kauff- und Pacht-Anschläge; auch: Ob Verpachten nuzbar oder schädlich seye?

Am Ende meldet er selbst: Weil er nur von Sachen schreiben wollen, so er selbst erfahren habe; so habe er die Bienen, Gärtnerey und das Brauen übergangen.

Daß man noch besser erkennen möge, wie die Abhandlungen beschaffen seyen; melde ich zur Probe dises: p. 213. handelt das Capitel: Wie die Wiesen in gutem Stand zu erhalten ꝛc. von deme, was denen Wiesen schädlich und gegen dise Mängel gut seye, dergestalt: 1. Von denen wenigen und schlechten Graben. 2. Wann im Sommer das Wasser nicht ablauffen kan. Nutzen der Winter-Wässerung der Wiesen. Wann und wie die Wasserfangung und Schleußen anzuordnen? Von Feld-Graben und Wasser-Furchen. 3. Von dem schädlichen Viehe-hüten auf weichen Wiesen. 4. Von denen Maulwurffs-Hauffen und deren Vertilgung, (viles, wobey auch von denen Sperlingen oder Spatzen und deren Nuzen geredet wird;) von den Ameisen, auch viles. 6. Von denen schädlichen Straüchern. Von dem Moos. Nutzen, die Wiesen zu düngen. Wann der Ascher zu streuen. Schoor-Erde auf Wiesen.

will aus solchen den §. vom Ascher ganz
ezen, welcher also lautet: „Ascher ist auch
n Herbste, als am Frühlinge auf die Wie-
reuen. Doch kan man auch noch eher sol-
t im Frühlinge als den Mist und Schoor-
arauf bringen: Nur muß man mercken,
n Ascher entweder in stillen trockenen oder
linden Regentagen ausstreue; damit der
sich fein an die Graswurzeln sencken kan.
sonsten, wo das nicht ist, sondern es
bald ein jählinger Regen darauf; so
das starcke Regenwasser den Ascher mit
n denen Orten, wohin derselbe gestreuet
ı, und führet ihn in die Gründe, wo er
öthig ist, oder wohl auch gar in die Gra-
ne Nuzen zu bringen, davon. Der Ascher
ır auf Wiesen mit klaren Sieben gesiebet,
ar mit Händen gleiche geworffen werden.
sonsten kommt er an einigen Orten zu dicke,
ıf andere wiederum zu dünne. Da wo er zu
ommt, macht er statt des Nuzens nur
den: Denn das Gras kan deßhalb nicht
vachsen; und der dicke beyeinander ligende
wird hart, feste und fast zum Steine; ja
et unter solcher Menge die Wurzeln weg.„
s allem disem nun ersiehet man so viel: 1.
mancherley wichtige zur Land-Wirthschafft
ge Materien hierinn gar nicht berührt noch
andelt seyen. 2. Auch von denen in dem
k begriffenen Materien ist eine weitläufftig-
er kürzer abgehandelt, als die andere; z. E.
nen Teich- oder Fischerey-Sachen ist er vil

weit-

weitläufftiger, als bey denen Holz- und Wald-Sachen. 3. Ist die Ordnung nicht so beschaffen, wie sie erfordert werden könnte, wann ein Gelehrter das Werck geschriben hätte. 4. Stehen die Sachen zuweilen an einem Ort, wo man sie gar nicht suchete, z. E. das oben von denen Sperlingen angeführte. Nun ist zwar 5. das Register sehr weitläufftig, aber doch nicht vollständig, z. E. das Wort: Sperling kommt nicht darinn: Wer es also nicht von ohngefähr findet, wird nicht wissen, daß etwas von ihnen in dem Buch stehe. Und wer wollte das unter dem Wort: Streit suchen, was allda gemeldet wird?

Indessen ist dises doch etwas weniges gegen dem vilen Guten, so das Buch an sich hat; indeme der Herr Verfasser 1. aus langer eigener Erfahrung schreibet, und dises 2. aufrichtig, und 3. mit Bestreitung derer unter denen Land-Leuten herrschenden Vorurtheile und Aberglauben. Man findet 4. auch hier viles nuzliches, davon man in anderen Wirthschaffts-Büchern wenig oder nichts zuverlässiges antrifft. Machten es Andere in diser und denen übrigen Wissenschafften auch so, und schrieben nur von deme, worinn sie genugsame Einsicht und Subsidien haben, wie herrlich wäre es, und wie leicht wäre es alsdann einem geschickten Manne, aus allen solchen particular-Arbeiten zum gemeinen Besten etwas ganzes heraus zu bringen!

Ubrigens wird jeder verständiger Leser auch ohne mein Erinneren begreiffen, daß, da der

Herr Verfasser nur aus eigener Erfahrung hat schreiben wollen; also auch dise Einleitung hauptsächlich denenjenigen zu statten komme, deren Gegenden ohngefähr der Lausizischen, darinnen Sorau gelegen ist, am meisten gleichen.

Endlich will ich die bereits im 1sten Theil gemachte Erinnerung in Absicht auf alle dergleichen Schrifften ein- vor allemahl wiederhohlt haben, daß nemlich unsere Schwäbische Oeconomi viles darinn enthaltenes Gutes und Vortreffliches nicht oder doch nicht recht werden nuzen können, weil sie die dasige Redens-Arten, Benennungen, Münzen, Ehlen, Maaß, Meß und Gewicht nicht oder doch nicht genau verstehen.

5.

Leipziger Sammlungen von allerhand zum Land- und Statt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften, wie auch von denen in disen so nüzlichen Wissenschafften und Ubungen wohl-verdienten Leuten. 137. Stücke. Leipzig, 1742. - 1756. 8. Jedes Stück 8. Kr.

Der Urheber diser Sammlung ist Herr D. Georg Heinrich ZINCK, dermahliger Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischer Hof- und Cammer-Rath 2c. zu Braunschweig.

Sein Bild stehet vor seinem Manufacturen-Lexico:

Lexico: Seinen Lebens-Lauf aber hat der berüchtigte WEIDLICH in den Gesch. der jeztleb. Rechts-Gelehrt. in Teutschl. *Tom.2.p.m.681. sqq.* ingleichem STRODTMANN in den Geschicht. jeztleb. Gelehrt. *Part. 12. p. 257. sqq.* beschriben; gegen welch ersteren aber er sich höchstens beschweret, und in disen Leipz. Samml. *Tom.7.p.332.sqq.* weitläufftig vertheidiget hat.

Der Herr Hof-Rath fienge dise Sammlung an, als er in Leipzig privatisirte, und über die Oeconomische und Cameral-Wissenschafften lase.

Sie werden noch immer fortgesezet.

Die darinn enthaltene Articul habe ich insgesammt in meine oeconomische ꝛc. Bibliothec eingetragen.

Die dermahlige beyde neueste Stücken enthalten folgendes:

136stes Stück: 1. Rest der Erläuterung der Lehre von dem Gleichgewichte und der Untersuchung der Nahrungs-Geschäfte in einer Statt, wie vil sie austragen. 2. Sendschreiben, dessen Beantwortung und eine experimentirte verbesserte und kürzere Art, guten Spargel zu pflanzen, wie auch vom Esparcette-Saamen. 3. Beantwortung einer Anfrage wegen einer neuen Wasch-Maschine und von der Wäsche. 4. Einige Anmerckungen aus verschiedenen oeconomischen Blättern von allerhand hieher gehörigen Materien, als: Denen Wällerwanden, Zuwachse des Torfs, Kornwürmen, Brand im Weizen, Würmen der Hunde.

137stes Stück. 1. Fortsezung diser Anmerckungen

:kungen. 2. Umständlichere Nachricht von der
besondern Einrichtung der neuen Kunst- und
Werck-oder Real-Schule im grossen Waysen-
hause zu Braunschweig. 3. Anmerckungen vom
Esparcette, oder Türckischen Klee, wie auch Lu-
zerner-Medischen oder Sichel-Klee. 4. Nachricht
von Wasserpflanzen und Blumen, welches doch
Thierchen sind. 5. Auszüge und Anmerckungen
einiger neuen Schrifften in Cameral-Sachen,
sonderlich vom Adel und Gelehrten, von Land-
Getreide-Magazinen und der Ausfuhre desselben,
wie auch denen Italienischen Getreyde-Trocken-
Oefen.

Eine nähere Probe zu geben; so wird in dem
Artickul von der neuen Wasch-Maschine zu erst
weitläufftig von dem Waschen überhaupt, denen
dabey vorkommenden Arbeiten, denen grossen
und kleinen Wäschen, Haus-und Lohn-Wä-
schen, offentlichen und privat-Wasch-Häusern,
dem reiben und klatschen der Wäsche 2c. geredet,
und darauf folget die Beschreibung der dabey
auch in Kupfer vorgestellten Wasch-Maschine,
so aus Engelland nach Hannover gebracht, und
nun auch anderer Orten eingeführet worden ist
und deren Gebrauch. Der Nuzen, zumalen bey
Sudel-oder klaren Wäschen, solle darinn bestehen:
Man brauche weniger Leute, weniger Arbeit,
weniger Seiffe, weniger Holz, als auf die ge-
wohnliche Weise, die Wäsche aber werde den-
noch vil reiner, und zwar durch und durch; die
Maschine koste kaum 2. Thlr. könne lang ge-
braucht und leicht reparirt werden; Die Sache
selbst seye auch keine grosse Kunst. Ubri-

Ubrigens werden auch zuweilen Landesherrliche Verordnungen mit eingeruckt, von neuen Büchern Nachrichten oder Auszüge ertheilt, u.s.w.

Bey so vilen Personen, welche etwas darzu einsenden, kan es unmöglich anderst seyn, als daß sie sehr ungleich ausfallen, und zuweilen seynd in der That die Stücke ziemlich schlecht z.E. Tom. 10. p. 407.-422. das elende Verzeichniß derer in H. Vetters Policey angeführten Schrifften rc. oder ich sehe wenigstens nicht, wie sie in dise Samlung gehören, z. E. Tom. 11. p. 679. der Königin in Schweden beede Schreiben an Ihren Cron-Prinzen; auch beobachtet man in des Herrn Hof-Raths eigenen Aufsäzen eine grosse Weitläufftigkeit und vilerley Ausschweiffungen, u. s.w. So thun auch die bey einem solchen gemischten Werck unentbehrliche Register nicht allemahl die behörige Dienste.

Indessen ist doch überaus vil gutes in diser Sammlung enthalten, so ohne dieselbe verborgen geblieben und verlohren gegangen wäre; Dahero sie auch mit solchem billigen allgemeinen Beyfall aufgenommen worden ist, daß manche Stücke der ohne Zweifel ohnehin nicht klein gemachten Auflage von neuem haben gedruckt werden müssen; und sie ist eine fruchtbare Mutter viler anderer dergleichen Schrifften worden: Ja es hat damit in der Oeconomischen Wissenschafft gleichsam ein ganz neuer Zeitlauff angefangen; wie ich in meiner Einleit. zur Oeconomie Lib. 1. Cap. 2. mit mehrerem gezeiget habe.

7. Von

6.

Von der Lith (Joh. Wilh.) politische Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuren. Breslau, 1751. gr. 8. 30. Kr.

Der Herr Verfasser ist Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Hof-Regierungs- und Justiz-Rath.

In der Vorrede handelt er von denen vom Steuer- und Accis-Wesen vorhandenen Schrifften; und fertiget diejenigen nachdrücklich ab, welche, wann mann etwas von Verbesserung des bißherigen Policey-Wesens schreibt, personal-Injurien gegen sich daraus machen; und in der Nach-Erinnerung am Ende des Wercks handelt er von noch mehreren kleinen Schrifften von Accis-Sachen.

Die ganze Abhandlung bestehet aus 110. §§. Nachdeme er Anfangs davon geredet: Daß ein Regent schuldig seye, seiner Unterthanen Glückseligkeit zu befördern, dises aber vile Kosten, mithin Steuren, erfordere, und dise auf das billigste einzurichten seyen, träget er §. 11. seinen Haupt-Saz vor, welcher darinn bestehet: Die Accise seye allein diejenige Art Steuer, bey welcher alle Vortheile einer billigen Besteurungs-Art wenigstens einiger massen, die wichtigste aber theils ganz allein, theils in höherem Grad, sich zeigen. Sie könne aber solchen Ruhm nur alsdann verdienen, wann sie bloß in grossen Stätten eines Landes ihren Wohnsiz aufschlage, und so wohl dem Mehl, Salz und Holz, als auch allen rohen zu den Manufacturen nöthigen Waaren,

ren, eine unumschränckte Freyheit gönne. Alle übrige Feilschafften hingegen seyen deren Macht zu unterwerffen. Bey deren Ausübung werde sie die an die weniger entbehrliche Waaren machende Forderungen sehr mässigen, dise aber gegen die übrigen um so mehr erhöhen müssen, je leichter es seyn möge, sich derselben zu enthalten. Die allergrößte Gewalt aber seye der Accise über diejenige Stücke der Kaufmannsgüter zu verstatten, durch deren Einfuhr dem Staat kein Vortheil, sondern der empfindlichste Verlust seines Reichthums zugezogen, und wodurch der dem Lande schädlichen Verschwendung mehrere Nahrung gegeben werde.

Darauf untersucht er weitläufftig die Vortheile der Accise, widerlegt die Einwürffe dagegen, zeigt die Ursachen an, warum einige Stücke von der Accise auszunehmen seyen, andere aber nicht; wobey gelegenheitlich von denen Mitteln, Handlung und Manufacturen empor zu bringen, geredet wird. Weiter wird untersucht: warum in den kleinen Stätten und Dörfern die Steuer von unbeweglichen Gütern und dem Gewerbe besser seye, als die Accise? So dann kommt er auf vilerley andere Arten der Steuren, wie auch die Neben-Steuren, die Zölle, die Judenschafft, die Münz-Gebrechen in Teutschland, das wochentliche Almosen und die Nachsteuer. Den Schluß machet ein weitläufftiges Register.

Zur Probe seiner Gedenckens-Art will ich den §. 43. hieher setzen: „Nun sind zwar einige Beyspile bekannt, da in disem oder jenem Ort, durch

einen

einen besondern Zufall, eine oder andere einzelne Art der Manufacturen in die Höhe gekommen, ohne daß die Obrigkeit zu deren Erzeugung oder Wachsthume das geringste beygetragen. Es sind aber auch die Exempel noch unendlich häufiger, daß in unangebauten Feldern von ausgefallenem, oder durch den Wind dahin gewehetem Saamen theils Getraide hervorgewachsen. Jedennoch liegt zugleich vor Augen, in welchem Maaße die Erndte dererjenigen, welche ihre Acker mit genugsamem Fleisse pflügen und düngen, und solchen so dann mit der nöthigen Menge Saamens bestreuen, dasjenige übertreffen wird, was die Eigenthümer der unangebauten Felder auf solchen einerndten. Wird demnach wohl ein Besizer eines Feldstückes nachwarten wollen, ob auf demselben binnen vilen Jahren etwa einige von ohngefähr dahin fallende Körner bekleiben möchten? Wird er sich auch alsdann mit disem Ertrage ersättigen können? Und eben so wenig wird der Regent eines Staats sich mit der Hoffnung begnügen dörffen, es möchte villeicht mit der Zeit durch einen besondern Zufall in einer seiner Stätte eine einzelne Manufactur das Haupt empor heben. Er wird vilmehr alle Arten der Manufacturen so bald und in so vollkomener Eigenschafft, als es möglich, in seinem Lande zu pflanzen bedacht seyn müssen, und kein einziges Mittel, wodurch zu disem Zwecke zu gelangen, mithin auch der Accise sich zu bedienen, nicht verabsäumen dörften.„

Wann der Herr Verfasser alle Arten der Steuren

ren und Geld-Abgaben derer Unterthanen (wie sein Vorsaz gewesen zu seyn schreinet,) hat erzählen und nach denen Reglen einer vernünfftigen Policey prüffen wollen; so hätte allerdings noch manches beygebracht oder weiters ausgeführet werden sollen. Wer die Mecklenburgische Streit-Schrifften von dem Steuer-Wesen und künfftig das 6te Buch meiner Einleitung zur Policey-Wissenschafft damit zusammenhalten mag, wird mir Beyfall geben. 2. Villeicht hätten dagegen einige, an sich selbst übrigens ganz gute, vorhin zum Theil benahmste, Ausschweiffungen an ihr gehöriges Ort verspahret werden können:

Indessen bleibt dem Herrn Verfasser der in mehreren anderen Schrifften bereits vorlängst billig zuerkannte Ruhm, daß er von disem wichtigen Stück des Policey-Wesens vil Gutes gesagt, sich dabey als einen rechtschaffenen Mann aufgeführt, auch gute Einsichten in die ächte Cameral- und Regierungs-Grundsätze gezeiget habe:

Wann dahero gleich in denen meisten Teutschen Ländern, theils wegen der nun einmahl hergebrachten Landes-Verfassung, und der grossen Bedencklichkeiten, auf derselbigen Abänderung antragen zu helffen, theils aus anderen in der Vorrede berührten Ursachen, es, wann auch gleich Jedermann in allem des Herrn Verfassers Meynung wäre, dennoch bey dem alten verbleiben würde; so ist doch dise Schrift mit Nutzen zu lesen, um wenigstens in der Materie von Einricht- und Verbesserung des Accis-Wesens, wie

H auch

uch in manchen anderen mit-einschlagenden Ma-
terien, gute Grund-Gedancken zu bekommen.

Ubrigens ergreiffe ich dise Gelegenheit, wie-
wohl höchst-ungern, meinen beleidigten guten
Namen zu retten. Ich habe nemlich die zuver-
lässige Nachricht aus der mitgeschickten Copie er-
halten, daß auf der offentlichen Bibliothec zu
Göttingen des Rochezangs von Jsecern Be-
schreibung von Böhmen ein original-Schrei-
ben eines Herrn Justiz-Raths von der Lith d. d.
Wien den 10. Dec. 1749. beygebunden seye, in
welchem nicht nur meiner Person überhaupt auf
eine höchst-ohnanständige Weise gedacht, son-
dern auch angegeben werden will, als ob ich Ver-
fasser dises Buchs wäre, mit welchem in Wien
damalen eine scharffe Execution vorgenommen
worden ist, ingleichem gemeldet wird, als ob ich
getrachtet hätte, Reichs-Hof-Rath, oder auch
nur Reichs-Hof-Raths-Agent zu werden, aber
zu garlezterens unwürdig geachtet wordẽ wäre 2c.
Da nun ohne Zweifel dises Schreiben schon vi-
len Personen zu Gesicht gekommen ist und noch
kommen möchte, oder gar copirt seyn oder wer-
den könnte; so bin ich mir selbsten nicht weniger
schuldig, als hier zu melden: 1. Daß ich mein
Lebtag bis jezo von besagtem Buch noch keine
Sylbe weder gedruckt noch geschriben auch nur ge-
sehen, vilweniger einigen Antheil daran habe;
und hat mir der Kayserl. Bücher-Commissions-
Actuarius zu Franckfurt, Herr Koch, gemeldet,
daß ermeltes Bücher-Commissariat den zu Halle
sich

sich aufhaltenden wahren Verfasser wohl wüßte.
2. Ist es so weit entfernet, daß mir eine Reichs-Hof-Raths-Agentie abgeschlagen worden wäre, daß vilmehr, (wie ich Jedem alle Augenblicke die Originalien vorlegen kan,) des damaligen Herrn Reichs-Vice-Canzlers, Grafens von Schönborn, Excell. von freyen Stücken an mich geschriben:

P. P. Es wird dem Herrn Hof-Rath selbst wohl erinnerlich seyn, was gestalten ich bey desselben lezterer Anwesenheit dahier, in Ansehung seiner besondern Fähig- und Würdigkeit, mich willfährig erboten habe, demselben zu seiner Zeit zu einer Reichs-Hof-Rath-Agenten-Stelle behülflich seyn zu wollen. Gleichwie ich nun dermalen, da nach seligem Ableiben des Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, dem Herrn Hof-Rath zu sothanem seinem Vorhaben den gedeihlichen Vorschub zu geben die Befügnus habe, als habe mein damaliges Erbieten, wann anderst der Herr Hof-Rath es annoch seiner Convenienz zu seyn glaubet, hiermit erneuern wollen, mit der wohlgemeinten Erinnerung, daß derselbe, um sich in den Besiz diser Stelle zu sezen, seine Hieher-Reise je ehender je besser beschleunigen möge, damit, wann etwan Ihro Kayserl. Maj. die erledigte Reichs-Hof-Raths-Präsidenten-Stelle villeicht in Bälde anderwertig zu ersezen entschliessen sollten, mein wohlgemeintes Vorhaben nicht fruchtlos möge gemachet werden, an statt anjezo die Disposition bey mir allein stehet. Ich erwarte dahero des Herrn Hof-Raths

baldiger Entschliessung, und verbleibe in beson-
derer Achtung, wie allezeit

des Herrn Hof-Raths,

Wien, den 26.
Nov. 1727. dienstbereitwilliger Diener
F. C. G. v. Schönborn.

Und als ich hierauf Anfangs dilatorie antwor-
tete, und darüber der Herr Graf von Wurm-
brand Reichs-Hof-Raths-Präsident worden
ware; schrieben Se. Excellenz ferner:

P. P. Ich bin von des Herrn Hof-Raths mir
zutragenden Wohlmeinung dergestalten überzeu-
get, daß ich desselben mir gethanen höflichen
Wunsch zu Antritt dises neuen Jahrs billig mit
besonderer Dancknehmigkeit erkenne, und zu des-
sen eigenen beständigen Vergnügung und Wohl-
seyn erwiedere. Und gleichwie zu dessen Beför-
derung, so vil die vorgeschlagene Reichs-Hof-
Raths-Agentie betrift, ich mich in meinem vor-
hergegangenen zu allem hinlänglichen Vorschub
willigst erboten habe; also scheinet das ganze
Werck dermalen lediglich dahin anzukommen,
daß der Herr Hof-Rath zu Annehmung sothaner
Agentie sich ernstlich entschliesse, und solchemnach
des Herrn Grafen von Wurmbrand Excell. mit
Anschliessung eines Memorials geziemend darum
belange, wo ich dann nicht zweifle, die Sache um
so ehender zu ihrer vergnüglichen Richtigkeit zu
bringen, als mehr mir bekannt ist, wie sehr wohl
der Herr Hof-Rath bey hochgedachtem Herrn
Grafen von Wurmbrand schon vorhin ange-
schriben

schriben seye. Ich erwarte dahero desselben endliche Erklärung, in besonderer Achtung beständig verharrend

des Herrn Hof-Raths

Wien, den 10.
Jan. 1728.

bereitwilliger Dr
F. C. G. v. Schönborn.

Worauf ich mich aber respectuosest erklärt, meine damalen obgehabte Herzoglich-Würtembergische würckliche Regierungs-Raths-Stelle noch ferner beybehalten zu wollen. 3. Was endlich die angeblich gesuchte Reichs-Hof-Raths-Stelle belangt; so will ich mich einstweilen nur auf des Herrn Premiers-Ministre Grafens von Bünau Excellenz zu Weymar und auf den Herrn Reichs-Hof-Rath Freyherrn von Senckenberg beziehen, wie höchst-ungegründet auch dises Vorgeben seye, und was sich dißfalls An. 1743. und 1745. zugetragen habe; anderer hoher Zeugen und noch vorhandener Wiener-Brieffe de Anno 1732. und 1748. zu geschweigen.

Es gehöret also dises ganze Vorgeben mit zu denen ungegründeten Dingen, welche Herr Glafey, Rathlef und Weidlich auf gleiche Weise in die Welt hineingeschriben, von mir aber ihre unwiderlegliche Abfertigung in denen Nachr. von Jurist. Büchern *Tom. 3. pag. 627. sqq.* und in meinem Staats-Archiv 1752. *Tom. 2. p. 364.* erhalten haben.

7.

wahren Mittel zur Vergrösserung
nes Staats. Berlin, 1753. gr. 8.
). Kr.

r Herr Verfasser unterschreibet die Zueig-
nungs-Schrift: Johann Albrecht Philip-
Auditeur des Darmstädtschen Regiments.

Die Einrichtung ist so: Von Ver-
:ung seiner Umstände und Vergrösserung
Staats 1. durch die Weisheit des Regen-
. 2. Durch treue und geschickte Räthe und
:steher im Volk, deret Arten und Behutsam-
n ihrer Bestellung. 3. Durch die Bevölke-
). 4. Durch vortheilhafte Haltung der Ar-
l. 5. Durch die Gewissens-Freyheit. 6.
rch die Freyheit im Handel und Wandel; wo-
uch von denen Juden geredet wird. 7. Durch
örderung der Commercien und die Cultur des
des. 8. Durch eine wohl-eingerichtete Acci-
9. Durch Handhabung der Gerechtigkeit und
n Verbesserung. 10. Durch rechten Gebrauch
Schazkammer. 11. Durch Verbesserung
hohen und nideren Schulen. 12. Durch gute
icey, oder Sicherheit, Zierlichkeit, Bequem-
keit und Ordnung.

Alles ist sehr kurz gefaßt; doch kommen vile
)tige Sachen für.

Etwas zur Probe: „Es frägt sich: Ob es ei-
Staate nüzlich und zu Beförderung des
nmercii dienlich seye, daß der regierende Fürst
st Fabriquen und Manufacturen anlege, oder
ob

ob dieses allein denen Unterthanen zu überlassen? Ich halte davor: Ein Land hat mehr Vortheil und „die Handlung wird besser befördert, wann „ der regierende Fürst solches denen Unterthanen „ überläßt; denn Fabriquen und Manufacturen „ anzulegen, ist es nicht genug, vil Geld zu haben; „ dises ist öfters der geringste Punct. Ein Fürst, „ der Fabriquen anlegt, hat 100. Bediente dar= „ zu mehr nöthig, als ein Kaufmann, in welchem „ dise 100. Personen vereinigt sind. Bey den „ Fürstlichen Fabriquen finden sich immer wider= „ sprechende Rathgeber; ein einziger Splittger= „ ber (ein berühmter Kaufmann in Berlin,) aber „ wird sich nicht selbst widersprechen. Bey den „ Fürstlichen Fabriquen suchen die Räthe ihre Eh= „ re in Sicherheit des Kapitals, an statt daß sie „ selbige in dem Absaz der Waaren suchen sollten. „ Man bedenckt sich zehenmahl, ehe etwas Geld angewisen wird, und wenn Gelder einkommen, so gehen solche erst durch so vil Hände und Rechenkammern, daß ein Kaufmann in der Zeit zehenmahl so vil abgesezt, angewisen, eingenommen, gestuzt und Vortheil gehabt hätte. Die Sicherheit des Kapitals bey Fürstlichen Fabriquen wird wohl gar so weit getriben, daß man gar keine Waaren bekommen kann, wenn der Factor auf 14. Tage verreiset ist. „ Man kann es „ auch denen Räthen, so die Aufsicht über Fürst= „ liche Fabriquen haben, nicht verdenken, wenn „ die Fabriquen unter ihnen nicht groß werden; „ nicht nur deshalb, weil mehrere Räthe einer Fabrique vorgesezet sind, welche selten einerley Mey-

nung haben, sondern besonders aus der Ursache: „ Sie können nichts wagen. „ Wenn ein Fürstlicher Aufseher einer Fabrique 10000. Thaler durch Borgen verliert, so muß er solche aus seinem Beutel vergüten. Man sagt: wo hat der Mensch seine Gedanken gehabt, ist er doch mit den Waaren umgegangen, als wann sie seine wären, laßt ihn Kapital und Interessen bezahlen; und gewinnet dise Fabrique durch desselbigen Vorstehers Borgen in dem künftigen Jahre 15000. Thaler, so kann er sich nicht schadlos halten, sondern er muß selbige berechnen; der Aufseher sagt hiebey: ich bin unglücklich gewesen, ich habe in disen 2. Jahren 10000. Thlr. verlohren; er wird hiedurch furchtsam und sezt weniger ab. Gehöret aber die Fabrique bey eben disen Umständen einem Kaufmanne, so sagt er: ich habe in disen zwey Jahren 5000. Thlr. gewonnen, nun werde ich dreister werden, und er sezt mehr ab. „ Worauf er auch noch den Einwurf, so man gegen disen Saz machen könnte, beantwortet.

Ob ich nun gleich nicht in allem dem Herrn Verfasser beypflichten kan; so ist doch so manches Gutes gesagt, als in sehr vilen gelehrten Folianten nicht anzutreffen ist, und weme etwas daran gelegen ist, zu wissen, was einem Staat wohl oder wehe thue, der wird es nicht ohne Nuzen lesen.

8.

Erste Sammlung deren in Policey = und Commercien=Sachen erlassenen Chur=Fürstl.

Fürstl. Maynzischen Verordnungen, nebst denen von Obrigkeits wegen regulirten Gebührnüssen und Taxen. Maynz, 1752. 8. 30. Kr.

Bekanntlich suchen des jezt-regierenden Herrn Chur-Fürstens Johann Friderich Carls Chur-Fürstl. Gnaden der Handlung in Dero Erz-Stifft auf alle Weise empor zu helffen; und hier siehet man den Beweis davon.

Der Stücke seynd 48. welche ich alle in meine oeconomische ꝛc. Bibliothec eingetragen habe.

Sie betreffen die Auffsehere über das Policey-Wesen zu Maynz, Verordnungen wegen Beförderung des Commercii, der Mercantil-Justiz-Sachen, sehr viles von denen Maynzer Messen, nebst einem grossen Kupfer, wie alle Boutiquen auf denenselben stehen und wem sie gehören, Privilegia für den Handels-Stand, Marckt-Schiffs-Sachen, Taxen derer Schiffleute, Listen derer Kauffhaus- und Kranen-Gefällen, Taxen für allerley im gemeinen Leben nöthige Personen, Schiffbrucken- und Fähren-Gebühren, Schild-Wirths-Taxen, Pfand-Haus-Sachen, Vorkauffs-Fisch- Becker- Müller- Mehlhändler-Holzmesser- Bendermeister-Sachen, Feuer-Sachen, vom Hausieren, Privilegien für die unterschribene Waaren-Conto, Post-Kutschen-Taxen, Falliments-Sachen, Weinmarckts-Sachen, u. d.

Ob also wohl mancherley Kleinigkeiten mit unterlauffen, und manches nur denen dienet, wel-

che in der Statt Maynz und deren Gegend zu thun haben; so finden sich auch Stücke darunter, woraus Personen, denen an dem Handlungs- und Policey-Wesen gelegen ist, etwas lernen können.

9.

Valentini (Mich. Bernh.) Museum Museorum, oder vollständige Schau-Bühne aller Materialien und Specereyen, nebst deren natürlichen Beschreibung, Election, Nuzen und Gebrauch. Mit etlich 100. Kupferstücken. 2te Edition. Franckfurt, (1714.) fol.

Der Verfasser ware Professor der Arzeney und natürlichen Wissenschafften zu Giessen.

Voran stehet eine lateinisch- und teutsche Verzeichniß derer Simplicium und Materiarum, so in dem Werck berühret werden, desgleichen der Kranckheiten, gegen welche dienliche Mittel angeführet werden.

Das 1ste Buch handelt von Mineralien und Metallen in 38. Capiteln; darunter aber auch Capitel von Sauerbrunnen, Bädern, Corallen, u. d. zu befinden seynd.

Das 2te Buch ist denen Saamen, Wurzeln, Kräutern, Blumen, Bäumen und Früchten gewidmet; und zwar die 1ste Abtheilung in 25. Capiteln denen medicinalischen Saamen; darunter aber auch wohlriechende Seiffen, Reis, Stärck-Mehl, Oblaten, Blumen-Kohl, Schnecken-Klee rc. vor-

2c. vorkommen. Die 2te Abtheilung von 34. Capiteln beschreibet allerley Wurzeln; die 3te von 17. Capiteln allerley fremde Kräuter und Blumen; die 4te von 18. Capiteln allerley Rinden und Hölzer; die 5te von 29. Capiteln allerley Früchten; die 6te von 21. Capiteln allerley Säfte und Harze.

Im 3ten Buch kommen in 44. Capiteln für allerhand Thiere, Vögel, Fische, Gewürm und was davon herrühret; darunter er gleich Cap. 1. auch die Mumien, Menschen-Fett, Hirnschale, Gall- und Blasen-Steine rechnet.

Darauf folget 1. ein in 8. Capiteln bestehendes Bedencken von Kunst- und Naturalien-Kamern; 2. eine Vorstellung etlicher Kunst- und Naturalien-Kammern in America und Asia; 3. desgleichen in Italien; 4. 52. oder vilmehr 44. Ost-Indianische Send-Schreiben und Berichte von allerhand raren Gewächsen, Bäumen, Jubelen, auch andern in die Natur-Kündigung und Arzney-Kunst gehörigen Raritäten.

Der zweyte Theil begreift die rareste Natur-Schätze aus allen bis daher gedruckten Kunst-Kammern, Reise-Beschreibungen und andern curiosen Büchern; worunter aber auch vile ganze Capitel von Indianischen Bäumen, Früchten, Blumen 2c. vorkommen: Die erste 23. Capitel handeln von Mineralien und Vegetabilien; darauf folgen Zugaben von allerhand Bäumen, Wurzeln, Kräutern und Früchten auf der Insul Java; it. vom Muscaten-Nuß-Baum und Muscaten-Handel; Dattel-Bäumen und Indigo;

digo; so dann handelt das 24ste Cap. von wilden Menschen, als Hottentoten, Grönländern rc. die folgende Capitel bis zum 45sten von wilden Thieren, und das 46ste von geistlichen Raritäten und Reliquien der Röm. Catholischen. Hiernächst erscheinen 23. Anhänge von so vilen Kunst- und Naturalien-Kammern, und endlich ein Gedichte über die Welt, als eine Kunst-Kammer.

Der Dritte Theil heißt ein Rüst- und Zeug-Haus der Natur, und handelt in 22. Capiteln von denen Machinen und Instrumenten, deren sich die heutige Naturkündiger in Erforschung der natürlichen Ursachen bedienen, z. E. der Lufft-Pumpen, Wind-Büchsen, Barometern, Thermometern, Brenn-Spiegeln, Vergrösserungs-Gläsern; nebst einem Anhang von 33. Capiteln von dem Magneth. Darauf folgen weitere Anhänge, 1. was vilerley Instrumenten kosten; Leupolds Beschreibung einer neuen Antliæ pnevmaticæ; Verzeichniß der von ihm verfertigenden Machinen und Instrumenten; 2. von der Wünschel-Ruthe in 17. Capiteln.

Den Schluß machet ein lateinisch- und teutsches Register.

Aus allem disem nun wird der Leser ersehen, daß viles hierinn enthalten seye, so auch einem Haus- und Land-Wirth, noch mehr einem Handelsmann oder Berg-Verständigen, am allermeisten aber einem Liebhaber mechanischer Instrumenten, angenehm oder dienlich seyn kan:

Man siehet aber auch zugleich: 1. Daß es ein gewaltiger Mischmasch ist, und nicht nur manches

an einem Ort stehet, wo man es nicht suchen würde, sondern da auch manches recht mit Haaren herbeygezogen ist, z. E. von wilden Menschen; wie dann auch Cameele, Affen, Meer-Kazen, Ratten-König u. d. schwerlich unter die Materialien und Specereyen werden gezählet werden können: Hätte aber der Verfasser von allen fremden Gewächsen, Thieren, u. s. w. reden wollen; so hätte er dem Buch einen anderen Titul geben sollen, alsdann aber wäre es offenbar mangelhafft und unvollständig. 3. Seynd die Materien gar zu ungleich ausgearbeitet, und 4. die allermeiste allzukurz und unzuverlässig, z. E. Tom. 1. p. 85. lautet der ganze Articul vom Blech und Stahl also: „§. 5. Nicht weniger werden aus denen öfters auszuglüenden Stäb-Eisen auch verschiedene Sorten von

Blech

geschlagen; welches entweder in grossen und doppelten, oder kleinen und einfachen Platten bestehet: aus welchen nachgehends mit kleinen Hämmern das dünne und überzünnte Blech geschlagen wird, dessen sich die Spengler bedienen, so am allerbesten in Teutschland gemachet und allda ein guter Handel damit getrieben wird. Sie machen es zwar auch in Franckreich, welches aber so sehr nicht æstimiret wird, als das Teutsche, indem jenes leichtlich verrosten thut.

§. 6. Ingleichem wird auch der

Stahl

vil besser in Teutschland, als anderswo gemacht, so gar, daß auch die Franzosen ihre Scheermesser,

ser, Lancetten und andere Chirurgische Instrumenten aus dem teutschen Stahl, absonderlich demjenigen, welchen sie l'acier de Carne nennen, zu machen pflegen; von welchem auch die Damascener Klingen herrühren. Er wird aber nicht anderst gemacht, als wann das Eisen offt ausgeglüet und in besondern Säfften von volatilischen Kräutern wieder abgekühlet wird; dahero auch die Schmide das glüende Eisen öfters an die Pferds-Hüfe halten, und solches durch das darinn verborgene volatilische Salz zu mehrerer Härtung bringen. Zu meiner Zeit ware ein gewisser Messerschmid zu Leyden in Holland, welcher eine gewisse Härtung von dem berühmten Cartesio solte bekommen haben, dahero er insgemein der Cartesianische Messerschmid genennet wurde: machte zwar vortreffliche Scheermesser und andere Instrumenten, liesse aber sich alles theuer genug bezahlen. Doch bezeuget *Rulandus in Lex.* daß am Fustelberg in Voigtland auch natürlicher Stahl in der Erden gefunden werde, welchen *Paracelsus* ♂ Marem, das Eisen hergegen ♂ Fœminam nennet.„

5. Hätten sehr vile unnöthige Kupfer erspahret, und das Werck dadurch weniger kostbar gemacht werden können; indeme es bey vilen Sachen ganz oder alles auf die Farben, oder andere Umstände ankommt, welche sich aus einem ohnilluminirten Kupferstich ohnmöglich erkennen, oder auch schlechterdings nicht in Kupfer vorstellen lassen. Z. E. Tom. 1. p. 69. sqq. wird Niemand aus denen in Kupfer vorgestellten Gold-

Silber-

Silber-Kupfer-Eisen - u. d. Stuffen sich den geringsten Begriff davon machen, noch selbige unter sich, oder von gemeinen Steinen, unterscheiden können. Wer will p. 315. aus dem Kupfer den Unterschid zwischen ordentlichen Trauben, Zibeben und Rosinen erkennen? Wie läppisch ist es, wann alla drey offene neben einander ligende Fässer gestochen seynd, welche Wein, Essig und Brantenwein anzeigen sollen! ingleichem ein Faß, darinn ein Mensch mit halbem Leib steckt, und neben welchem etwas auf der Erden ligt, und das solle den Weinstein vorstellen! 6. Ja auch Sachen, welche sich in Kupfer bringen lassen, seynd offt übel gerathen: Z. E. Tom. 1. p. 434. die Abbildung des Nasen-Horns; p. 477. ist bey Abbildung des Wallfisches nichts weniger als die bekannte behörige Proportion zwischen denen Theilen dises Thieres beobachtet. 7. Hat sich seithero in manchem allerley geändert, und es mag nun Jemand von dergleichen Materien etwas lesen wollen in Absicht auf die Handlung, oder das Bergwercks- oder Manufactur- oder Wirthschaffts-Wesen, oder die Mechanic; so trifft er andere Bücher an, welche vil vollständiger und gründlicher seynd, als dises.

Wer also nicht überflüssiges Geld hat, oder deme es bloß um Küpfergen und eine obenhin gehende Erkenntnis von allerley natürlichen Dingen, fremden und raren Thieren und Gewächsen, Kunst-Stücken, u. d. zu thun ist; der kan dises Buch wohl entbehren.

II.

II.

ichricht von einer nächstens her- auskommenden Schrifft.

oſers (Joh. Jac.) Verſuch einer Ein- leitung in die Haus- und Land-Wirth- ſchafft.

Erſtes Buch.

Von der Haus- und Land-Wirthſchafft über- pt.

Cap. Was unter der Haus- und Land-Wirth- ſchafft werde, wie auch ihre Natur und Schick- ale in Teutſchland.

Cap. Von der Haus- und Land-Wirthſchaffts- Wiſſenſchafft, und denen dahin gehörigen Schrifften.

Cap. Von denen Gerechtſamen und Pflichten der Landes-Herrſchafft, Land-Stände, Un- ter-Obrigkeiten, Landſaſſen und übrigen Un- terthanen in Haus- und Land-Wirthſchaffts- Sachen.

Cap. Von denen Hinderniſſen einer guten Haus- und Land-Wirthſchafft.

Cap. Von denen unächten und ächten Mitteln, das Haus- und Land-Wirthſchaffts-Weſen zu verbeſſern, und in gutem Stand zu erhalten.

Cap. Von denen Haus- und Land-Wirth- ſchafftlichen Geſetzen und Verbrechen.

Zweytes Buch.

Von der Haus-Wirthſchafft.

Cap. Von der Haus-Wirthſchafft überhaupt.

2. Cap.

Drittes Buch.

Von der Land-Wirthschafft überhaupt.

Viertes Buch.
Von dem Acker-Bau.

Fünftes Buch.
Von dem Wein-Bau.

Sechstes Buch.

Von dem Garten-Bau.

Sibendes Buch.

Von dem Gras- oder Futter-Bau.

Achtes Buch.
Von der Vieh-Zucht.

8. Cap.

Neuntes Buch.

Von dem Seiden-Bau.

Zehendes Buch.
Von der Bienen- oder Imen-Zucht.

Eilfftes Buch.
Von denen wilden Thieren.

9. Cap.

Zwölftes Buch.
Von Holz-Sachen.

Dreyzehendes Buch.
Von Wasser - Sachen.

Vierzehendes Buch.
Vermischte Land-Wirthschaffts- Sachen.

III.

III.
Landesherrliche Verordnungen.

1.
Herzoglich-Würtembergisches Generale wegen derer Commun-Vorstehere Neben-Rechnungen.

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, rc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löblich-Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es hat sich aus denen über das Rechnungs- und Oeconomie-Wesen derer Communen in Unserm Herzogthum und Landen einige Zeit her eingekommenen Untersuchungs-Relationen zu Tage gelegt, wie zwar die ausgekündete Verordnungen wegen Abstellung der unnöthig- und unpassirlichen Ausgaben an Zöhrungen, Verehrungen, Auslosungen, Reys-Kosten und anderer bey Commun-Verrichtungen eingerissener Excesse den verhofften Effect in so weit gethan, daß dergleichen Auslagen bey der Rechnungs-Prob und Justification, wann der Beamte nicht selbsten connivirt, nicht angenommen, sondern ein jeder auf die ihme durch das General-Reglement geordnete Taggelder und andere durch solche Verordnung erlaubte Gebühren angewiesen worden; Es ist Uns aber auch dabey zu Unserm hōch-

höchsten Mißfallen mehrfältig unterthänigst hinterbracht worden, daß bey vielen Communen die Vorstehere sich dadurch in fraudem legis zu einer andern höchst-straffbaren Ungebühr verleiten lassen, und, an statt derley unzuläßige Ausgaben gänzlich zu verhüten, solche nicht nur continuirt, sondern auch mittelst neu-erdachter Neben- und Extra-Rechnungen durch Unterschlagung der Commun-Einkünffte und Verwendung derselben auf dergleichen verbottene Auslagen zu noch grösserem Nachtheil des Publici sich wiederum zu indemnisiren gesucht, darzu starcke Zechen ebenfalls auf gemeinen Kosten selbst hingetruncken, und endlich zu Zeiten, zu vermeinter Legitimation solcher Extra-Rechnungen, so gar Decreta darüber zu ertheilen, und die Communen vor oder nach zur Einwilligung zu bewegen sich nicht gescheuet, mithin disen Unfug theils durch die Nachsicht, theils selbst durch Veranlassung und Vorschub einiger Beamten, auf das Höchste getrieben; immassen etliche von disen hiebey ihre amtliche Schuldigkeit so gar nicht vor Augen gehabt, daß sie vilmehr in denen von Zeit zu Zeit zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation erstatteten Rechnungs-Relationen entweder von derley Excessen gar keine oder doch unhinlängliche Erwehnung gethan, wodurch man ausser Stand gewesen, auf den Grund zu sehen, und dem einreissenden Ubel in Zeiten die abhelffliche Masse zu geben.

Da nun Wir gnädigst entschlossen seyn, Unsern getreuen Unterthanen wie in allem, also auch

in

in disem Stück, mit der nöthig Landesherrlichen Vorsehung zu Hülffe zu kommen, und der angeführt-so pflichtwidrig-als strafbaren Verschwendung des gemeinen Guts mit Nachdruck zu steuren: So wollen Wir nicht nur Unsern Beamten, Commun-Vorstehern, Rechnungsstellern, Scribenten und all andern, die es sonst betreffen möchte, die wegen Abstellung derer ungebührlichen Ausgaben oben angeführter massen emanirte Rescripta und Verordnungen zu punctueller Beobachtung alles Ernstes wiederum eingeschärfft, sondern auch hiemit wiederholt und verordnet haben, daß bey denen Communen Unsers Herzogthums alle Neben- und Extra-Rechnungen und Umlagen, unter was vor Prætext es auch immer seyn möchte, hinkünfftig gänzlich unterlassen, und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade verhütet, folglich alle bey denen Communen vorfallende Einnahmen und Ausgaben, sie haben Namen wie sie wollen, in denen Commun-Rechnungen, unter ihre gehörige Rubriquen, pflichtmässig, deutlich und ohne Versteckung der wahren Umstände, mithin also eingetragen werden sollen, damit man bey der Rechnungs-Prob und Justification solche nach Unsern Verordnungen zu beurtheilen im Stand seyn möge;

Sollten aber dannoch wider alles Verhoffen entweder die Commun-Vorstehere oder die Beamten, deren Probatores, Rechnungssteller und Scribenten selbst sich dargegen verfehlen, so gedencken Wir selbige, und zwar die schuldhaffte Rechnungs-Führere und Stellere, wann dise Leztere

Leztere davon Wissenschafft haben, und dem Stabs-Amt nicht die gehörige Anzeige thun, mit einer Vestungs- oder Zuchthaus-Straffe belegen zu lassen; die Beamte und andere Commun-Vorstehere hingegen, die darein geheelen, oder bey der Prob und Abhör der Rechnungen eine sträffliche Nachsicht gebrauchen, von ihren Aemtern ohne alle Gnade zu cassiren, auch mit gleicher Schärffe ohnnachlässig zu ahnden, wann Unserem so ernstlich gemeinten Verbott entgegen ein oder anderer Unserer Beamten sich unterfangen würde, die über das Commun-Oeconomie- und Rechnungs-Wesen ihnen jährlich obliegende Relation geflissentlich entweder mit versteckt- oder ganz falschen Umständen, oder doch unhinlänglich, zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation zu erstatten.

Du, der Beamte, hast dahero dich nicht allein deines Orts nach disem Unserm Hochfürstl. General-Rescript gehorsamst zu achten, sondern auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dasselbe denen Commun-Vorstehern und sammtlich-Untergebenen des dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amts unverweilt zu publiciren, auch jährlich bey denen abhaltenden Vogt-Ruggerichten denen versammleten Burgerschafften jeden Orts vorlesen zu lassen, nicht weniger auch männiglich die Versicherung zu geben, daß diejenige, welche eine dergleichen Neben- und Extra-Rechnung künfftig bey Uns an einem Audienz-Tag entdecken werden, ein Præmium von zehen Reichs-Thaler, welches von denen

denen Schuldhafften soll eingezogen werden, zu gewarten haben sollen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 9. Augusti 1756.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

2.

Herzoglich-Würtembergische Privilegien für die Stuttgartische Seiden-Fabric.

Wir Carl, von GOttes Gnaden, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, Ritter des goldenen Vlieses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, rc. rc.

Thun hiemit kund und zu wissen:

Demnach weyland der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck rc. Unsers Hochgeehrten Herrn Vatters Gnaden glor. mem. in gnädigste Erwägung gezogen, welcher gestalten die wahre Wohlfahrt, und das Beste eines Landes dardurch am meisten befördert werde, wann in solchen die Commercien, Manufacturen und übrige Handthierung in blühendem Stand und Wesen sich befinden, so daß, mittelst derselbigen, auch in solchen Gegenden, welche von der Natur sonsten nicht sonderlich beglücket

cket sind, nichts destoweniger ein Uberfluß an allem, was zu dem menschlichen Leben und Unterhalt erforderlich, herbey gebracht, in deren Ermanglung aber öffters auch in denen fruchtbarsten Ländern an vielen ohnentbehrlichen Stücken ein grosser Abmangel verspühret werde; Und dahero den gnädigsten Bedacht dahin genommen haben, wie die Commercia nicht allein in Flor und Aufnahm, sondern auch durch Einführ- und Aufrichtung neuer Fabriquen und Manufacturen noch mehrers in die Höhe gebracht, und solchergestalten das gemeine Beste in diesem Herzogthum und Landen immer mehrers bevestiget, und auf einen soliden Fuß gesetzet werden möchte:

Zu solchem Ende auch diese Dero gnädigste Willens-Meynung und Intention aller Orten publiciren und bekannt machen lassen:

Wordurch dann neben andern auch Johann Peter Rigal, und dessen in Compagnie mit ihme gestandene Associés bewogen worden, den Antrag zu thun, in hiesigen Landen, gleich anderer Orten, ebenfalls Seiden- und Castor-Manufacturen anzulegen und aufzurichten, über diß aber und vornehmlich die Cultur und Pflanzung der Maulbeer-Bäume in den Stand zu bringen, und mittelst solcher die Seide in Zukunfft darinn zu erziehen, einfolglichen dardurch den so nützlichen und einträglichen Seidenhandel einzuführen, mithin um die gnädigste Erlaubnus, das von ihnen aufgestellte Project in die Würcklichkeit zu bringen, und um gnädigste Verwilligung verschiedener zu Behuff des Wercks, und Beförderung

rung solch ihres gemein nutzlichen Vorhabens, dienlicher Privilegien, Freyheiten und Immunitæten unterthänigst gebetten: Hochgedacht-Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vatters Gnaden auch ermeldtem Rigal und Compagnie in ihren Petitis gnädigst willfahret, mithin die in Unterthänigkeit ausgebettene Octroy ertheilet, wie solche in anno 1735. durch offentlichen Druck bekannt gemacht worden; Solche Octroy auch nach Sr. Hochfürstl. Durchl. Hochseel. Hintritt, von denen bey Unserer Minder-Jährigkeit gewesenen Landes-Administratoribus, Unserer freundlich geliebten Herrn Vettern Herrn Herzogen Carl Rudolph und Carl Friderichs Lbden. Lbden. in annis 1737. und 1739. resp. bestättiget und extendiret worden.

Und nun aber diese Compagnie in Verfolg der Zeit durch allerhand unter ihnen selbst entstandene Uneinigkeiten und Trennungen dergestalten zerfallen, daß nicht allein die angefangene Manufacturen in völlige Unordnung gerathen, sondern auch die Cultur der Maulbeer-Bäume selbsten in mercklichen Abgang gekommen, so daß dieses so gut sich angelassene Werck dem Untergang nahe gewesen.

So haben Wir, nach Unserer tragenden Landes-Vätterlichen Neigung, und gleichmäßiger Gesinnung vor das wahre Wohl und Beste Unserer Unterthanen und Lande, den gnädigsten Bedacht genommen, diesem zerfallenen Werck wiederum unter die Arme zu greiffen, und solchem aufzuhelffen, zu dem Ende mit denen sich neuer-

lich bey Uns angegebenen beeden Commercien-Räthen und Handels-Leuten Christian Jacob Reinwalden und Christoph Wilhelm Fincken, als zumahligen Associés der Heidenheimer Leinwand-Compagnie, resp. einen neuen verbindlichen Contract getroffen, und ihnen die von Hochermeldt-Unseren Regiments-Vorfahrern hiebevor gnädigst ertheilte Privilegia erneuret, bestättiget und vermehret, wie hernach mit mehrerem folget.

Art. I.

Uberlassen Wir denen neuen Entreprenneurs der Seiden-Cultur und Manufactur, Reinwald und Compagnie, die von der vormahligen Compagnie zu Ludwigsburg und Maulbronn von Unserem Fürstl. Kirchen-Rath als ein Erb-Bestand inngehabte Güter, samt denen auf denen Maulbronnischen stehenden Gebäuden, nicht weniger die auf der Marckung von groß Villars eigenthumlich besessene Güter, samt allen darauf befindlichen groß und kleinen Bäumen ohnentgeltlich, solchergestalten, daß es, ratione jener Ludwigsburgischen und Maulbronnischen Güter-Stücke, bey dem ohnwiederrufflich errichteten Erbbestand verbleiben, dieser nunmehro auf Sie Reinwald und Compagnie eingerichtet und ausgefertiget, dieselbe aber nicht weiters als den Jährlich davor stipulirten Canonem dem Morgen nach à Fünf Gulden abzureichen, und bey denen Gütern zu groß Villars die Steuren, wie bishero, zu entrichten schuldig seyn sollen.

Art.

Art. II.

Deßgleichen überlassen Wir gedachten Reinwald und Compagnie, das von der vorigen Compagnie gleichfalls eigenthumlich inngehabte, vor dem Büchsenthor gelegene Stücklen Weinberg von anderthalb Viertels Morgen gleichfalls vor eigenthumlich, damit nach dero Gefallen zu schalten und zu walten; nicht weniger von dem hinter dem ehemaligen Seiden-Fabrique-Gebäude liegenden Garten so viel Plaz, als nach Einrichtung der dahin destinirten Cazernen, und der darzu erforderlichen Stallungen, ingleichem eines Parade-Platzes, annoch übrig bleiben, und man zu jener Destination nicht nöthig haben würde. Und zwar beedes ebenmässig ohnentgeltlich.

Gleichwie aber an erstgedachtem Garten durch die Errichtung der Cazernen, sammt Stallung und Parade-Plaz, ein merckliches Stuck von dem Garten, und der darinn sich befindlichen Baum-Schule abgehen muß; also haben Wir zu desto mehrerer Facilitirung des Seiden-Baus, denen Entreprenneurs den am Büchsen-Thor lincker Hand gelegenen zu Fürstl. Cast-Kellerey gehörigen, und bisher an zerschiedene Particuliers als Kraut-Gärten verliehenen Platz von Sechs Morgen, dergestalten ohnentgeltlich gnädigst eingeraumt, daß sie solchen zu einer Baum-Schule einrichten, und denselben darzu, so lange sie es nöthig haben werden, ohne Abreichung einiger Beschwerde nutzen und gebrauchen sollen und mögen.

So wollen Wir auch zu Behuff der Ludwigsburger Plantation, desto bequemerer Cultur der Seiden, und Verbrauch der Blätter, denen Entreprenneurs in der allda befindlichen Cantzley drey zur Würmer-Zucht taugliche Zimmer auf acht Jahr lang ohnentgeltlich einraumen lassen.

Art. III.

Wollen wir hierdurch denen Entreprenneurs gnädigst gestattet und erlaubt haben, aller Orten in dem Hertzogthum, wo Sie es ihrem Vorhaben nutzlich und dienlich zu seyn erachten, die Maulbeer-Bäume zu versezen; und diese Cultur auch in so fern gnädigst erleichtern, daß, gleichwie bey denen Aemtern Stuttgart, Cantstatt und Nürtingen, und denen darinnen gelegenen vielen Amts-Orten geschehen, auch anderwärts, und wo es immer thunlich, insonderheit aber zwischen der Enz und dem Neccar, die Aemter und Unterthanen angehalten werden sollen, so viel Maulbeer-Bäume, als nach Beschaffenheit ihrer Güther ohne Schaden seyn kan, zu übernehmen, und auf ihren Feldern oder Gärten zu verpflantzen.

Art. IV.

Da hingegen die Entreprenneurs ihres Orts schuldig und gehalten seyn sollen, zu der ersten Verpflanzung die Maulbeer-Bäume, welche an dem Stammen ob der Wurtzel ein bis anderthalb Zoll im Diameter, oder in der Circumferenz, das ist, drey bis vierthalb Zoll dick, und 6. bis 7. Schuh hoch, mithin 6. bis 7. Jahr alt seyn sollen, an die Städt und Aemter, welche ihnen

ihnen angewiesen werden, ohnentgeldlich abzugeben.

Was aber zu Erstattung des jährlichen Abgangs an Maulbeer-Bäumen erforderlich seyn würde, solle, so lang als die Unterthanen die Pflanzen nicht selbsten aus dem Saamen ziehen, und eigene Baum-Schulen anlegen würden, von ihnen Entreprenneurs genommen, und von denen Aemtern und Communen dem Stuck nach in obbeschriebener Qualitæt pro 10. kr. bezahlet, auch die Städt und Aemter dahin angehalten werden, daß jeder Ort, so viel selbiger an Maulbeer-pflanzen übernommen hat, oder in Zukunfft übernehmen wird, solche alljährlich vollzählig, und in gutem Stand zu unterhalten schuldig seyn sollen.

Art. V.

Deßgleichen solle nicht nur denen samtlichen Beamten, in deren anvertrauten Aemtern Maulbeer-Bäum-Pflanzungen werden angeleget werden, auf das schärffeste aufgegeben und eingebunden werden, auf solche sorgfältige Aufsicht zu tragen, und möglichster Dingen zu verhindern zu trachten, damit denenselben der geringste Schade auf keinerley Weise zugefüget werden möge; sondern auch diejenige, welche entweder aus Unachtsamkeit und culpose, oder gar vorsezlicher und boßhaffter Weise solchen verursachen würden, vorderist zu dessen Ersaz ohnnachlässig angehalten, die Leztere aber noch über diß als würckliche Feld-Diebe tractirt, und mit denen in Fürstlicher Lands-Ordnung, und andern nachgefolg-

ten General-Rescripten darauf gesezten empfindlichen Leibes-Straffen härtiglich angesehen, zu Jedermanns Warnung auch dienlicher Orten besondere Stöcke deßwegen aufgerichtet werden.

Art. VI.

Sollten auch die Entreprenneurs weitere Gebäude und Güter, welche etwa bereits feil stünden, oder derenthalben dieselbe mit denen Possessoribus gütlich übereinkommen könnten, nöthig haben;

So solle ihnen, selbige an sich zu bringen, damit ebenfalls nach eigenem Gefallen zu schalten und zu walten, unbenommen seyn, dergestalten, daß, wo dieselbe bey solchen eine Aenderung in Ansehung der Cultur vorzunehmen, und solche zum Exempel auch mit Maulbeer-Bäumen zu besetzen, räthlich finden würden, denenselben die hierzu benöthigte Landesherrliche Concessiones, falls nicht ganz besondere Umstände dabey vorwalten, und in dem Weg stehen sollten, jedesmahlen unweigerlich und unentgeldtlich ertheilt werden;

Und damit dieselbe auch in dem Besiz und Genuß dergleichen an sich erhandelter Güter-Stücke desto beständiger und gesicherter verbleiben mögen, wie nicht weniger mittelst deren faciliticirender Erkauffung, ihren Endzweck desto ehender erreichen können: So ist

Art. VII.

Gleichergestalten gnädigst verwilliget worden, daß dieselbe in Ansehung deren, so wohl von aller in disem Herzogthum und Landen herkommlichen

chen Marcklosung gänzlich befreyet seyn und bleiben, mithin dieselbe gegen und wider Sie zu keiner Zeit exercirt werden, als auch dieselbe überdiß, gleich andern eingebohrnen und verburgerten Unterthanen eines solchen Orts, im Gegentheil berechtiget seyn sollen, sich deren gegen einem ausgesessenen Käuffer activé bedienen, und mittelst derselben, unter Observirung der nach Maßgab disseitigen Landrechtens erforderlichen Solennitäten, einem solchen das erkauffte Gut wiederum aus- und an sich lösen zu können. Nicht weniger solle es

Art. VIII.

Bey der dem vormahligen Directori aufgetragenen Inspection über die Plantation, unter der auf seine Lebenszeit ihme von Uns beygelegten Besoldung, zwar sein Bewenden haben, so fern aber dieser mit Tod abgehen, oder die Entreprenneurs nöthig finden würden, einen eigenen Inspectorem anzuordnen, solle auf solchen Fall von ihnen Entreprenneurs diese Inspection durch ein darzu tüchtiges Subjectum ersezt, und von solcher Zeit an das Salarium, wie sie deßhalb conveniren werden, von ihnen selbst gereicht werden. Wir aber wollen zu desto mehrerer Authoritæt einen solchen Inspectorem in Pflichten nehmen, und mit einem besondern Staat und Patent gnädigst versehen lassen. Da übrigens

Art. IX.

Die Entreprenneurs an sich nichts erwinden zu lassen, die Unterthanen, wie zur Maulbeer-Pflanzung, so auch zur Seiden-Würmer-Zucht

selbsten, nach und nach anzuweisen; Nur daß zur Erhaltung einer egalen Seiden niemand seine erzeugende Cocons weder selbsten, noch durch andere Personen abhasplen zu lassen, sondern Jedermänniglich schuldig und gehalten seyn solle, solches bey der Compagnie so lang durch die darzu bestellte Leute verrichten zu lassen, bis sie selbst vollkommen im Stande seyn werden, eine tüchtige, gleiche und Kauffmanns-gute Waare an Seiden zu liefern.

Art. X.

So viel aber die Blätter von denen Maulbeer-Bäumen anbelangt, sollen die Entreprenneurs alles Fleisses daran seyn, daß die Unterthanen zu Erziehung der Seiden-Würmer sich selbsten mehr und mehr anschicken, die Fürstl. Beamte aber ernstlich erinnert werden, daß sie hiezu mit denen Entreprenneurs unter dienlichen Vorstellungen auf das nachdrücklichste gemeinschafftlich cooperiren, daß die Unterthanen die Erziehung der Seiden-Würmer und Cocons selbsten übernehmen, und sodann dieselbige oder die Seiden, wann diese anderst tüchtig erfunden, vor baare Bezahlung der Compagnie überlassen, keineswegs aber an andere inn- oder ausserhalb Lands bey Straff der Confiscation verkauffen. So lang aber die Bäume noch kein sonderlich Quantum an Blättern abwerffen, oder die Unterthanen zu Erziehung der Seiden-Würmer sich nicht selbsten anschicken, sollen die Entreprenneurs die Blätter gelieferter dem Centner nach in einem jährlich machenden billigen Preiß annehmen; da hin-

hingegen im andern Fall, und wann die Unterthanen zur Seiden-Würmer-Zucht selbsten geschickt, sie in diesem Preiß so viel an Blättern abzufolgen haben, als sie nicht selbsten bedürffen, und darnach sich richten sollen, wohin und auf welche Zeit die Compagnie die Liefferung anordnen wird. Sollten aber

Art. XI.

Auf denen Privat-Gütern der Unterthanen ohne der Entreprenneurs Zuthun einige Bäume gepflanzt werden; so solle auch das darauf erwachsende Laub, welches die Eigenthümer noch nicht verbrauchen können, ihnen Entreprenneurs gegen billich-mäßige Bezahlung, wie in nächst vorstehendem Articul enthalten, abgegeben und käufflichen überlassen werden.

Allermassen aber diese neue Entreprise nicht allein die Seiden-Cultur, sondern auch deren Manufactur zum Grunde hat: Also

Art. XII.

Wollen Wir auch derselben, zu Beförderung ihrer gemein-nutzlichen Absicht, samtliche noch vorhandene Stühle, und darzu oder zur Färberey gehörige Geräthschafften, samt übrigen nach dem revidirten Inventario vorhandenen Mobilien, pro fünf Tausend Gulden also käufflich überlassen, daß darvon die Helffte nächstkünfftig Martini 1750. die andere Helffte aber ebenfalls auf Martini 1751. baar bezahlet, und an diejenige, an welche es wird angewiesen werden, entrichtet werden sollen.

Daferne aber die im Land befindliche, an die

ehemalige Societæt zu fordern habende Creditores ein mehrerers, als Sie, Entreprenneurs, davor geben wollten, diesen Leztern der Vorzug vor ihnen gelassen, darneben aber ihnen Entreprenneurs frey gegeben werden solle, die etwan benöthigte Stühle und darzu erforderliche Geräthschafften in billichen Preisen erkauffen zu dörffen.

Art. XIII.

Geben wir der Compagnie die gnädigste Versicherung, daß ausser ihrer Seiden-Fabrique, so lange diese stehet, keine andere Seiden-Manufactur in dem Land errichtet werden, und Sie alle selbst-beliebige Sorten von Seiden-Waaren zu fabriciren alleine befugt seyn sollen. Zu dem Ende dieser Compagnie

Art. XIV.

Die hiernach specificirte Privilegien, Immunitæten und Freyheiten zwar und auf fünf und zwanzig Jahr überhaupt verwilliget, diese neue Compagnie selbsten aber von beständiger Dauer seyn, mithin auch diejenige Puncten, in Ansehung derer auf keine determinirte Zeit Reflexion gemacht, wie ebenfalls in nachfolgendem des mehreren zu ersehen, auf beständig und ewig gnädigst zugestanden seyn sollen, dergestalten und also, daß Sie der gnädigst ertheilten Octroy nicht nur die 25. Jahr über, und ohnbeeinträchtigt männiglichs, auf das Beste, als es immer möglich seyn, und Sie alles zu ihrem Vortheil und Nuzen valable machen können, zu gebrauchen, befugt und berechtiget seyn sollen, sondern auch der übrigen indeterminaté zugestandenen Beneficien

sich

sich zu ewigen Zeiten prævaliren mögen, bey welchen samt und sonders

Art. XV.

Wir sie auf das nachdrücklichste zu manuteniren, zu schützen und zu schirmen, vor Uns und Unsere Hochfürstl. Successores am Regiment Uns, mittelst Engagirung Unserer Fürstl. wahren Worten und Glauben, auch eigenhändiger höchster Hand- und Nahmens-Unterschrifft auf das kräfftigste nicht nur verbinden, sondern auch über diß

Art. XVI.

In Ansehung der dem gesamten Hertzogthum und Landen dardurch mit der Zeit zuwachsender Vortheile, so wohl die neue Compagnie und deren samtliche Angehörige selbsten und für ihre Personen, als das ganze von ihnen entreprenirende Werck, und darunter fürnehmlich die anlegende Seiden-Manufacturen und Fabriquen in Unsern besondern Lands-Fürstl. Schutz und Special-Protection zu nehmen, auch Unsere Fürstliche Collegia zu Vesthaltung dieser Privilegiorum gnädigst anzuweisen.

Art. XVII.

Sollen die Entreprenneurs die gnädigste Erlaubnuß haben, die benöthigte Officianten und samtliche Arbeits-Leute, wo sie deren benöthiget wären, auch auswärts herein beruffen zu dörffen, welche sich aller hiernach ihrentwegen besonders angemerckter Freyheiten und Vortheile beständig zu erfreuen haben sollen.

Art.

Art. XVIII.

Anlangend die auf dieser neuen Compagnie liegenden Gütern, die sie bereits haben, oder nachhero acquiriren werden, sonsten hafftende Real-Onera an Steuer und Anlaagen, ewigen unablößigen Zinsen, Quartier-Beschwerden und dergleichen; So sollen die dißfalls gnädigst-verwilligte Immunitæten und Freyheiten in folgenden Puncten bestehen:

1.) Sind alle der Compagnie zuständige Häuser und Gebäude, sie seyen von Ihro neu erbaut oder also erkaufft, oder auch auf andere Weise von derselben an sich gebracht worden, deren sie zu Behuf ihrer Seiden-Fabriquen benöthiget sind, ohne Unterschied, wo dieselbe auch gelegen seyn möchten, von aller Einquartirung dergestalten völlig befreyet, daß sie dafür, so lang diese Octroy-Zeit währet, auch zu keinem Surrogato an Geld, wie dergleichen sonst præstirt zu werden pfleget, nach Ablauff dieser Zeit aber Sie, Entreprenneurs, statt des Natural-Quartiers, allein das billich-mäßige Surrogatum zu bezahlen verbunden seyn sollen.

2.) Sollen ebenfalls erstgemeldte von ihnen Entreprenneurs neu-erbaute Häuser und Gebäude aller und jeder Steuren und Anlaagen, auch anderer sowohl ordinari als extraordinari Beschwerden, wie die immer Nahmen haben, und entweder bereits eingeführet seyn, oder erst eingeführt werden möchten, währender Octroy-Zeit gänzlich frey, und damit unbelegt gelassen werden, welches

3.) der-

3.) derselben auch in Ansehung der im bevorstehenden 1. und 2. Art. an dieselbe von Fürstl. Kirchen-Rath als Erb-Lehen abgegebenen Güter, ingleichem des hinter dem ehemaligen Fabrique-Haus, nunmehriger Casernen, übrig verbleibenden Garten-Platzes, so lange nemlich solcher in ihren der Entreprenneurs Händen, und zu dem Gebrauch der Seiden-Cultur verbleiben wird, auf beständig, und in Ansehung derer in erstgedachten Articuln weiters angeregten Güter, in so ferne sie bishero befreyet gewesen, auch fer- fernerhin gnädigst zugestanden wird. Wann aber

4.) von obgemeldten Gütern etwas an Steuer bishero præstirt worden; so solle zwar die Compagnie schuldig und verbunden seyn, die bisher daraus gereichte Steuren auch solcher gestalten durch alle Anlagen fürterhin zu præstiren: Es solle aber deren Steuer-Fuß unter keinerley Prætext, die Meliorationes mögen auch beschaffen und so ansehnlich seyn, als sie immer wollen, währende freye Jahr über, bey dem nemlichen Anschlag, wie solcher zu Zeit deren Erkauff und Acquisition gewesen, lediglich gelassen, mithin auch das Quantum contribuendum darnach berechnet werden. Da hingegen

5.) die Compagnie freywillig übernommen, die auf sammtlichen disen Gütern allenfalls haftende, ohnehin ein geringes importirende Grund-Boden-Urbar-oder Heller-Zinße und dergleichen, wann solche in richtigem Gang gewesen, an ihrer Behörde künfftighin ebenfalls unweigerlich

zu

zu entrichten.

Art. XIX.

Wird das von der Compagnie betreibende völlige Commercium, in so ferne nemlich solches die von ihnen errichtende Manufacturen concernirt, und damit verknüpfet ist, aller und jeder Steuren und Anlagen, gleich in nächst-vorstehendem Art. §. 2. gnädigst verwilliget worden, und mit der nemlichen resp. Extension und Restriction ebenfalls gänzlich frey und unbeschwehrt gelassen.

Art. XX.

Werden nicht nur die Haupt-Entreprenneurs vor ihre Personen, sondern auch sammtlich übrige die Compagnie formirende Membra, wie ingleichem die jedesmalige Officianten und bey der Seiden-Cultur und Manufactur gebrauchende Arbeiter und Gesellen, Dienstbotten, sub-Inspectores, und dergleichen, deren sie so wohl jezo zu gedachten Cultur und Manufacturen nöthig haben, als auch in Zukunfft benöthiget seyn werden, so vil derselben in ihrem der Entreprenneurs beständigem Lohn und Kost stehen, oder auch in ihren der Entreprenneurs eigenthumlichen oder Herrschafftlichen Häusern und Gebäuden wohnen, und zusammen arbeiten, ebenfalls mit der Immunität von allen Personal-Beschwerden, als Hagen, Jagen, Hand- und Fuhrfrohnen, Wachten und Bottenlauffen, u. d. nicht weniger allen Auswahlen und Kriegs-Exercitien, auch Werbungen und Einquartirungen, item Schuz-Schirm- und Beysiz-Geld, und über-

haupt

haupt all anderen dergleichen Oneribus, welche die Personen afficiren, und denenselben ankleben, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, gnädigst bedacht, und dieselbe von solchen allen gänzlich befreyet; mit der ferneren gnädigsten Extension, daß, so vil besonders die dise Compagnie constituirende Mitglider anbetrifft, falls sie wegen anderer besitzenden Gütern, als der von ihnen selbst bewohnenden Häusern, Quartier in natura zu leiden schuldig seyn sollten, dieselbige in Ansehung vorbesagter für ihre Personen zu gaudiren habender Personal-Immunitæt, auch von disem sonsten miscirten onere frey gelassen werden, und alleinig das Ordonanz-mässige Surrogatum an Geld zu præstiren gehalten seyn sollen.

Art. XXI.

Wird der Compagnie gnädigst zugestanden, daß, falls unter ihren Officianten, Arbeitern und andern Angehörigen, entweder unter sich selbsten, oder mit Fremden, sie mögen hernach dabey als Klägere oder Beklagte zu consideriren seyn, Strittigkeiten, oder auch gar Injurien, Händel, oder andere Thätlichkeiten entstehen, oder auch sonsten dergleichen Frevel und Unfug von denenselben begangen werden sollten, welche sich zu einer Amtlichen Untersuchung und Entscheidung qualificiren würden, nicht nur dise jedesmal zu einer solchen Zeit, da es für die Fabriquen am unschädlichsten wird seyn können, angestellt, zu solchem Ende auch jederzeit mit der Compagnie zuvor deßwegen communicirt, und dar-

darauf die Sache in eines der Haupt-Interessenten oder andern von ihnen hierzu ernennten Subofficianten Gegenwart vorgenommen, auch dabey auf das schleunigste procedirt, und die Justiz unpartheyisch administrirt werden, sondern auch, auf den Fall dieselbe mit dem ertheilten Amtlichen Spruch nicht zufrieden seyn, sondern sich beglaubigen würden, daß ihren Leuten zu vil geschehen, oder sie noch eine mehrere und grössere Satisfaction zu prætendiren wohl befugt gewesen wären, ihnen allerdings frey stehen solle, sich hierunter an den Fürstl. Regierungs-Rath immediaté zu wenden, um Aufheb- und Abänderung solchen Bescheids zu bitten, und von daraus weiterer gnädigsten Resolution sich zu gewärtigen.

Da im übrigen alle bey solchen Gelegenheiten fallende Straffen, welche sich nicht über einen Gulden belauffen, von Uns, währender Octroy-Zeit über, aus Mild-Fürstl. Erbarmnus, in die von der Compagnie zu Behuff der armen erkranckten Fabricanten aufrichtende besondere Krancken-Cassa gnädigst überlassen werden.

Art. XXII.

Uber obige in zerschiedenen Articuln gnädigst concedirte Freyheiten, verwilligen Wir ferner der Compagnie die völlige Octroy-Zeit über eine gänzliche Befreyung von allen Weg-Steg-Brucken- und Pflaster-Geldtern, auch Wasser- und Floß-Garten-Zöllen, in so fern dise leztere nicht ein- oder dem andern Privato zuständig seyn sollten, so wohl für die von ihnen selbst fabricirte,

hin

hin und wieder verführende, als die zu ihren Manufacturen benöthigte rohe Waaren, ingleichem die zu ihren Gebäuden, Einzäunung ihrer Güter und dergleichen erforderliche Bau-Materialien:

Deßgleichen auch derselben

Art. XXIII.

So vil dise sammtliche Waaren und übrige Erfordernissen betrifft, in Ansehung des gewohnlichen Land- und Kauf-Zolls, wie ingleichen wegen des Landschafftlichen Accises gnädigst zugestanden wird, dergestalten, daß dise beederley Præstationes allein von denen in dem Lande selber debitirenden Waaren eingezogen, nach Verfluß der Octroy-Zeit mit denenselben eine billigmässige Auskunfft getroffen werden, der übrigen so ein- als ausführender schon ermeldten Waaren halber aber, dieselbe gänzlich davon frey und exemt seyn und bleiben sollen.

Art. XXIV.

Wie dann ferner der Compagnie erlaubt seyn solle, das zu einem künfftig nöthigen Bauwesen, Einzäunung ihrer Güter, und dergleichen benöthigte Holz, so es ihrer Convenienz gemässer ist, auch auswärts, wo sie es am wohlfeilsten und billichsten wird haben können, unter gleichmässigen Genuß samtlicher in nächst-vorgehenden Articuln enthaltener Freyheiten hereinbringen zu dörffen.

Deßgleichen solle diser Compagnie ebenfalls frey stehen, Steine, Sand, Leimen, und andere dergleichen Materialien, aller Orten, welche nicht besonderes Eigenthum sind, und es ohne

Schaden der Wege, Waldungen, Wildfuhr und gebauten Güter geschehen kan, ohne Entgeldt respective zu brechen, zu graben und auszuschlagen, und sich deren nach eigenem Gefallen so wohl zu ihrem Bauwesen, als Præparir- und Besserung des Bodens, zu desto schleunigerem Fortkommen und Wachsthum der Maulbeer-Bäume zu bedienen. Welch alles dann sowohl als samtliche übrige Bau-Materialien und andere Erfordernussen von denen Landes-Unterthanen in dem gewohnlichen Herrschafftl. Tax herbey geführt, und auf gleiche Art auch die übrige Hand-Arbeiten dabey von denenselben præstirt, mithin ihnen keineswegs gestattet werden solle, die Compagnie über solchen im mindesten zu steigern oder zu übernehmen.

Art. XXV.

Sollen die Interessenten der Compagnie so wohl, als auch alle darzu gehörige Officianten, Arbeiter, und was mit der Seiden-Cultur und Fabrique in Connexion stehet, von dem Censu emigrationis auf alle Zeiten befreyet seyn.

Art. XXVI.

Wird so wohl denen Entreprenneurs, als sonst männiglichen, wer auf Eigenthumlichen-Herrschafftlichen-Commun- oder Allmand-Plätzen Maulbeer-Bäume bereits gepflanzet haben, oder hinfüro pflanzen würde, eine beständige und ewige Freyheit und Exemtion von dem sonst schuldigen Laub-Zehenden gegen alle Decimatores hiemit gnädigst verwilliget und zugesaget, daß auch nicht einmahl ein Surrogatum im Geld davor eingefordert werden solle.

Art.

Art. XXVII.

Werden der Compagnie alle Canzley-Jura, an Tax- und Schreib- auch Concessions- und andern dergleichen Gebühren, so wohl in Ansehung derer vorjetzo deroselben gnädigst-verwilligten, als auch mit der Zeit noch weiters ertheilender Privilegien und Immunitæten nachgelassen, und sie deren gänzlich befreyet.

Art. XXVIII.

Solle auch diese ertheilte Octroy und andere auf determinirte und undeterminirte Zeiten gnädigst gegebene Concessiones auf sie die Entrepreneurs und ihre Erben verstanden und extendiret seyn.

Art. XXIX.

Gleichwie Wir endlichen diese neue Entreprise Unserer Landes-Fürstl. Protection gnädigst hiemit versichern: Also wollen Wir auch vorjetzo und künftighin eine besondere Deputation gnädigst niedersetzen, welche in allen die Maulbeer-Bäum- und Seiden-Cultur auch Fabricatur betreffenden Vorfallenheiten, Irrungen und Anständen, besonders auch, wo es mit Verpflanzung der Maulbeer-Bäume bey denen Aemtern, Communen und Unterthanen Schwürigkeiten sezen möchte, schleunig cognosciren und sprechen, bey sich ereignenden wichtigen Vorfallenheiten aber an Unsern Fürstl. geheimen Rath alleinig recurriren solle, damit die keinen Verzug leidende Fälle bald erlediget, und also auf allen Seiten alles möglichst befördert werden möge.

Zu dessen wahren Urkund und Glauben, ha-

ben Wir gegenwärtige neue Octroy und gnädigste Concessionen mit höchst-eigener Hand unterschrieben, und Unser geheimes Canzley-Insiegel daran hängen lassen. So geschehen Stutgart auf Georgii des Ein Tausend Sieben Hundert und Fünffzigsten Jahrs.

(L. S.) Carl, H. z. W.

3.

Des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenspurg revidirte Pfand-Haus-Ordnung de Anno 1742.

Es hat zwar ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath diser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg bey mißfälligem Vermercken, daß Dero untergebene Burgerschafft, wann sie zu einer vorgefallenen nöthigen Ausgab Geld bedörfft, mit ihren Pfändern denen Juden zugegangen, selbigen ihre beste Haab an Gold, Silber, Bettgewand rc. rc. zugetragen, und zu Erhaltung eines Vorlehns sich in schwehre übermässige Zinßen gestecket und eingelassen, hierdurch aber in empfindlichen Schaden gesetzet haben, aus Stadtväterlicher Vorsorge und Liebe gegen Dero untergebene liebe Burger und Beysizer bereits schon in Anno 1650. ein Grund- und Pfand-Buch aufgerichtet, und da dises, ohngeachtet derer per Decretum in Anno 1692. den 5. Dec. und sonsten öffters geschehenen wohlgemeynten Warnungen,

gen, zu Abwendung derley Stadt-verderblichen Ubels, nicht hinlänglich seyn wollen, endlich in Anno 1711. das nunmehro bekannte Pfand-Haus auf gemeiner Stadt-Waag errichten, auch gleich damals per Decreta vom 9. Jun. und 30. Julii ermeldten 1711ten Jahrs zu Jedermanns Wissen durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen, daß erwehntes Pfand-Haus, in Ansehung selbiges vor die dahin gebrachte und in Versaz genommene Pfänder stehen muß, mit einem solchen Privilegio und Vorzugs-Gerechtigkeit auctoritate publica dotirt und versehen, Krafft deren es das Jus Prælationis und rechtlichen Vorgang inn- und ausser einem Concursu in mobilibus, gleich dem Grund-Buch quoad immobilia, gaudiret und besitzet, und also niemanden vor das Pfand responsable, am wenigsten aber solches ad massam curatoriam zu liefern, oder aus ein- oder anderm Prætext, wann auch schon sonsten ein anderer anterionem generalem Hypothecam vor sich hätte, weder an Ausländer, noch allhier Angesessene, Fremde und Bürger zu extradiren gehalten seye 2c.

Dises Pfand-Amt, so in 3. Personen, als einen Assessoren, Rechnungsführer und Diener bestehet, hat bisher gemeldter massen auf gemeiner Stadt Waag-Haus, und dem darinnen bey dem mittlern Thor, gegen der Heyde zu unterst befindlichen sichern und bequemen Ort wochentlich zweymal: Nachmittags von 1. bis 3. Uhr, gleichwie auch noch fernerhin alle Dienstage und Freytage geschehen wird, seine Session und Zusammen-

menkunfft gehalten, und ist daselbst nicht nur Bürgern und Beysitzern, als auch vilfältig ganz fremden Personen bey zugestossenem Nothfall gegen die dahin gebrachte Versätze mit Proportions-mässigen Darlehen um ganz billig- und erleidentlichen Zinß an Handen gegangen.

Nachdeme sich aber anbey geäussert, daß, ohngeachtet der so treu-väterlichen Vorsorge und Obrigkeitlichen auch hierinnenfalls erwiesenen aufrichtigen Liebe, nicht minder geschärfften Ermahnungen gegen ihre Untergebene, dennoch nicht gänzlich effectuiret werden können, daß nicht dann und wann Bürger und Beysitzer lieber auf ihre besten Effecti mit unerschwenglichen Interessen und zu ihrem grösten Schaden das Pfand-Haus vorbey gegangen, und bey denen Juden und Wucherern Geld aufgenommen haben; deßgleichen, daß vile Personen an die Wieder-Einlösung ihrer daselbst anliegenden Pfänder fast gar nicht gedencken, und sich selbst zur Last die Interessen sehr lange Zeit anstehen lassen, so, daß mancher auf 3. Monath ein Darlehen verlanget, und in 2. Jahren und drüber, weder Interessen noch Capital heimzahlet, wodurch geschiehet, daß ein dergleichen Pfand entweder an und vor sich selbst verliegt, und schlechter wird, oder wenn es sich nicht verliegen kan, doch wegen von langer Zeit darauf hafftenden Interessen, den Werth verliert, und dem Pfand-Amt Schaden bringet.

Als wollen Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath, wegen des erstern Dero liebe Bürgerschafft und Beysitzer

sitzer, gleich in dem ob-allegirt, sub dato 9. Junii 1711. publicirten Decret schon wohlmeynend anbefohlen worden, nochmahlen wiederhohlter massen erinnert, zugleich geschärfften Ernstes hiemit verbotten haben, mit denen Juden, so einheimisch- als fremden, einig Commercium, oder Gewerb, Gemeinschafft, Handel und Wandel, wie der Nahmen haben mag, hinkünfftig mehr zu treiben, sondern, so gewiß der Juden völlig müssig zu gehen, als gewiß wohl-ergiebige Straffe wider die Contravenienten vorgekehret werden solle.

Denen morosen Debitoribus aber, die des Pfand-Amts gütige Nachsicht und Erinnerung lediglich vor nichts geachtet, die Interessen allzulange und über Jahr und Tag anstehen lassen, am wenigsten aber gedachte ihre Pfänder um die ordentliche Zeit, als sie bey Erhebung des Darlehns versprochen, auszulösen getrachtet, solle hiemit à dato diser Publication ultimato ein Termin von zwey Monathen anberaumet, und dem Pfand-Amt zugleich hiemit anbefohlen seyn, während solcher Zeit alle hierzu dienliche Veranstaltungen im Voraus zu machen, damit nach geendigtem Termin, daferne bis dahin ersagte alte Pfänder nicht ausgelöst, oder, nach Beschaffenheit des Pfands, die Zetteln erneuert seyn sollen, selbige alsogleich öffentlich per modum auctionis distrahirt und versilbert werden können, und wann ein Residuum über das schuldige Capital und Interessen verbleibt, solle dasselbige demjenigen, so sich mit dem Pfand-Zettul legitimiren

 wird,

wird, nach Abzug der Verkauffs-Kosten ohne allen weiteren Anstand hinaus bezahlt werden.

Und damit jedermänniglich von der guten und wohlgemeynten Absicht und Beschaffenheit dises vor etlich und 30. Jahren lediglich denen Bürgern, Beysitzern und andern Personen im Nothfall unter die Arme zu greiffen, errichteten Pfand-Haus hinlängliche Wissenschafft überkommen möge, so hat Ein Wohl-Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath vor nöthig erachtet, dise verneuerte Pfand-Haus-Ordnung zum öffentlichen Druck zu befördern, und Dero lieben Burgerschafft und Beysitzern hierdurch nachrichtlich bekannt machen zu lassen: Daß

1.

Oben besagter massen wochentlich zweymal, Dienstag und Freytag, Nachmittag von 1. bis 3. Uhr, an auch obbemeldten Ort richtig Amt gehalten, und jedermann, so daselbst zu negotiiren hat, der freye Zutritt gelassen, anbey versichert seyn solle, daß die dasige Amts-Personen auf die Verschwiegenheit und Secretirung der Sache sonderheitlich verpflichtet sind.

2.

Im Fall aber zwischen solchen Tägen ein sonderbar pressant- und keinen Verzug leidender Casus sich ereignen sollte, mag auf vorgeschehene zeitliche Nachricht eine extra-ordinaire Session veranlasset, oder die Sache in möglichem Fall durch den Rechnungs-Führer besorgt, und nächsten Amts-Tag darauf am ersten vorgetragen, und den Büchern einverleibet werden.

3. Und

3.

Und gleichwie bishero bey dem Pfand-Amt nach Proportion derer dahin gebrachten Pfänder jedesmals ein Proportions-mässiges Quantum, so vil und wenig man verlanget, zu erheben gewest; so soll auch hinkünfftig, ohne Ansehung der Person, jedesmals nach Beschaffenheit und Zustand der Cassæ, dem Versetzer daselbst mit vil und wenig, und auf das wenigste bis auf einen Gulden inclusivè, geholffen und dargeliehen werden.

4.

Ob nun gleich nicht alle Stücke, die dahin zum Versaz dienen, specificirt werden können, so sind doch hauptsächlich: Schaz-Geld, Kleinodien, Ring, Perl, Gürtel, Bändel, Gold- und Silber-Geschmeid, Kupfer, Zinn, Mößing, Bett- und sauber Lein-Gewand, auch gute saubere Kleider, hauptsächlich solche Stücke, worauf jederzeit Geld daselbst zu überkommen, wie dann wegen andern allhier unbenahmsten Stücken dem Pfand-Amt unbenommen bleibt, auf jedwede Sache, so ein Pretium in sich hält, ein Proportions-mässiges Darlehn abzugeben.

5.

Was aber die zum Pfand-Amt bringende Kleinodien, Juwelen, Ringe rc. betrifft, so wird dem Einleger hiemit frey gestellet, ob er solchen Versaz bey dem zum Pfand-Amt verpflichteten Bürgerlichen Gold-Arbeiter, Gottfried Andreas Häckel, selbst schäzen, und von dessen Handschrifft einen Schäzungs-Zet-

tel sogleich mit überbringen, oder geschehen lassen wolle, daß von Amts wegen durch den verpflichteten Diener, oder Däntlerin, denen sodann 3. Kreuzer vor den Gang hiemit zuerkannt sind, solches besorget werde.

6.

Wer nun also bey zustossendem Nothfall Hülfe an Geld bedarf, hat sich an angewiesenen Tägen und Stunden in der Amts-Stube, woselbst alles ordentlich numerirt, aufgezeichnet, und in die gehörige Bücher eingetragen wird, gebührend anzuzeigen, daß er auf dieses oder jenes, sein oder seines zu benennenden Mit-Bürgers oder guten Freundes eigenes Pfand, welches entweder seinen eigentlichen Werth selbsten zeiget, oder obverstandener massen durch den Gold-Arbeiter, oder bey den Betten, Lein-Gewand, Kleidern 2c. durch die geschworne Däntlerin, geschätzet werden muß, auf diese oder jene Zeit, so auf ein ganzes und halbes Jahr, auch etliche Monate, gegen ein gewisses erleidentliches Interesse geschehen kan, und mag, so und so viel Geld verlanget, worinnen ihm dann willfahret, und beedes zu seiner Sicherheit, als auch der Wieder-Auslösung halber, ein gewisser signirter Zettul, in welchem neben dem Numero das Datum, der Nahme des Pfandgebers, die versetzte Stücke und dargeliehene Summa Geldes specificiret, zugestellt wird, welchen Zettul, oder Zeichen, ein jeder in der bestimmten Zeit der Wieder-Auslösung in das Pfand-Haus zurück bringen muß, und hierauf nach völligem Abtrag des schuldigen Capitals

und

und Interesse seines Pfandes wiederum habhafft werden kan.

7.

Es ist aber ratione des Termins zur Wieder-Einlösung, oder wie lang bey diesem oder jenem Versatz das Pfand-Amt Nachsicht haben, und solches ligen lassen darf, folgender billiger Unterscheid zu halten: Was Pfänder von Schatz-Geld, Kleinodien, Ring, Perl, Gürtel, Gold- und Silber-Geschmeid, Kupffer, Zinn und Messing anbetrifft, die können auf 6. Monat bis auf 1. Jahr lang versetzet, gleichwohlen aber nicht länger als nur auf 6. Monat, wegen sodann davon zu errichten habenden Interessen, eingeschrieben; Betten, Lein-Gewand und Kleidungs-Stücke hingegen auf 3. und höchstens 6. Monat lang eingelegt, aber auch nicht länger als auf 3. Monat wegen davon in der Zeit ohnfehlbar zu entrichten habenden Interessen, eingeschrieben werden.

8.

Wer unter solcher mithin in kürzerer Zeit, als er selbst angegeben, sein Pfand auslösen wollte, dem sollen die Interessen von Monat zu Monat, und länger nicht, als er es daselbst stehen gehabt, angerechnet, und gegen wieder heimzahlendes Capital und Interessen selbiges ohne mindeste weitere Auslage oder Kosten, verabfolget werden.

9.

Würde hingegen Jemand in mora bleiben, und resp. weder in 6. oder 3. Monaten obverstandener massen die Interessen von seinem Versatz entrichten, solle er, daferne es ein hiesiger, und des-

deshalber zu Rede gesetzet werden kan, zum Amt gefordert, oder wenigstens durch den Amts-Diener seiner Schuldigkeit wegen erinnert, und da dieses nichts verfienge, und resp. ein Jahr lang, oder 6. Monat, der Versatz ohne Entrichtung der Interessen stehen bliebe, solle nochmalen Erinnerung geschehen, und noch 1. Monat lang zugewartet, alsdann auf Art und Weise, wie unten begriffen, mit Verkauffung des Pfandes verfahren, zugleich aber auch die Forder- und Verkauffs-Gebühr mit angeschlagen, und den Meistbietenden überlassen werden.

10.

Und weilen unter denen Pfändern viele gemischte enthalten, so, daß sowohl Schatz-Geld, Ringe, Silber-Geschmeid, oder dergleichen mit und neben Betten, Lein-Gewand und Kleidungs-Stücken unter einen Versatz eingeleget, so solle es mit dergleichen Pfändern ebenfalls, als ob es Kleider, Lein-Gewand und Betten alleine wären, gehalten, und alle 3. Monate die Interessen richtig davon abgeführet werden.

11.

Gleichwie nun mit und neben denen Bürgern und Beysitzern, als welchen zu gut dieses Pfand-Haus errichtet worden, wann es der Cassæ Beschaffenheit leidet, dem Pfand-Amt nicht verboten, auch fremden Personen auf eigene und unverdächtige Pfand-Stücke mit Geld an Handen zu gehen, so solle hingegen weder einem allhier wohnhafft- noch fremden Juden in Zukunfft auf keine Weise, es mögte das Pfand Nahmen haben,

ben, wie es wollte, einig Geld vorgeliehen, auch derjenige, welcher sich etwa hinter einen Juden steckte, und dem sein Pfand daselbst zu versetzen sich unterstünde, wann es sich veroffenbahrte, wohl empfindlich darum gestrafft werden.

12.

Denen Bürgerlichen Mäcklern und Däntlerinnen ist ohnehin bey Straffe verbotten, fremde, oder andern zugehörige bürgerliche, noch weniger dergleichen Sachen, die ihnen zum Verkauff anvertrauet, oder sonst einigen Verdacht auf sich haben, bey dem Pfand-Hause zu versezen, am allerwenigsten aber sollen sich diese, oder sonst Jemand gelüsten lassen, inn- und ausser der Bürgerschafft, gestohlene Sachen dahin zu bringen, immassen dann jedermann hiermit wiederholtermassen wohlmeynend erinnert wird, solche ihm entwendete Dinge dem Pfand-Amt alsogleich anzuzeigen, und eine Specification davon zu übergeben, damit selbige allda angehalten, und auf erfolgenden Beweiß, daß es sein Gut seye, ohne Prætension, oder Zahlungs-frey wiederum ausgefolgt, der Thäter aber, dem Verdienst nach, exemplarisch abgestrafft werden möge.

13.

Sollen die Einleger der Pfänder zu Verhütung aller Confusion und Unordnung keine fingirte, sondern ihre eigentliche, oder deß, dem das Pfand zugehöret, ordentlichen Tauf- und Zunahmen angeben und einschreiben lassen.

14.

Denenjenigen, welche ihren Amts-Zettul verlohren,

ihren, solle im Fall, da sie ihr Pfand gerne aus-
ssen wollten, gegen annehmliche Bürgschafft,
der Gestalt der Sachen nach, gegen Mortifica-
ions-Scheine ihr Pfand ohn weitern Anstand
nd ohne die geringsten Kosten (gleichwie bey Aus-
ösung aller und jeder Pfänder nichts weiters ge-
ordert werden darf,) retradiret werden.

15.

Bey richtiger Einhaltung in Termino mit Ab-
tattung derer Interessen kan die weiters gesuchte
Zahlungs-Nachsicht, nachdeme man Leute, oder
in Pfand, vor sich hat, wohl indulgirt und be-
williget werden.

16.

Was miteinander versetzet worden, soll mit-
inander gelöset, und von denenjenigen Stücken,
die in einem Zettul begriffen, nicht wohl eines oh-
ne das andere hinaus gegeben werden.

17.

Wann nach dem Verkauff ein Uberschuß sich
befindet, und mehrers aus der verkaufften Waar,
oder Pfand, gelöset worden, als der Eigenthu-
mer an Capital und Interessen darauf schuldig ist,
soll solches Residuum nach Abzug der Verkauffs-
Unkosten dem Eigenthumer zwar gebühren, doch
aber derselbe dahin gehalten seyn, diesen auf sol-
che Art ihme zukommenden Ueberschuß binnen
Jahr und Tag abzuholen, oder gewärtig zu seyn,
daß solcher würcklich dem Pfand-Amt anheim
falle.

18.

Der Verkauf derer Pfänder solle per modum
auctio-

auctionis, und zwar folgender Gestalten vorgenommen werden: 14. Tage vor der Verkauffung sollen an denen gewöhnlichen Oertern, sonderheitlich an Gemeiner Stadt Waag-Haus, Intimations-Zettuln angeschlagen, darinnen der Tag, Zeit und Stunde, auch der Ort, nebst generaler Benennung derer zum Verkauff vorkommenden Stücke, zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht werden.

19.

Acht Tage vor dem Verkauf sollen in selbiger Wochen an zweyen Tägen, als am Mittwoch und Sonnabend, Vormittag von 9. bis 11. Uhr, die Verkauf-Stücke jedermann vorgewiesen, und zugleich auf Begehren der Preiß, wie dises oder jenes Stück ausgeruffen werden soll, bekannt gemacht werden.

20.

Der Preiß, wie hoch jedes Stück ausgeruffen wird, soll entweder nach der Schäzung, oder nach Proportion der vom Pfand-Amt darauf zu fordern habenden Summa an Capital und Interessen, eingerichtet, und aufrichtig dem Meistbietenden ohne alle Partheylichkeit zugeschlagen werden.

21.

Wann derjenige, deme dises oder jenes zum Verkauf ausgesezte Stück gehöret, noch innerhalb solcher Zeit entweder selbst erschiene, oder jemand andern mit dem Amts-Zettul Legitimirten abschickte, der auch im währenden Biethen sein Pfand annoch auslösen, und Capital und Inte-

Interessen bezahlen wollte, dem solle es alsobalden verabfolget, gleichwohlen aber die Verkauffs-Kosten mit entrichtet werden.

22.

Der Verkauf oder Ausruf sothaner Pfand-Stücke solle hierauf in der dritten Wochen, à tempore Intimationis an, gerechnet, an dem nächsten Mittwoch und Sonnabend jedesmals Vormittag von 9. bis 11. Uhren vor sich gehen, und einem jeden, der etwas erstanden hat, gegen baare Bezahlung alsogleich verabfolget, auch solchergestalten 2. 3. oder 4. Tage, und so lange es sich der Mühe verlohnet, und genugsame Waaren vorhanden, damit continuiret werden.

23.

Wann sodann jemand auf solche Weise etwas verkauffet, und nachgehends sogleich, oder auch an einem darauf folgenden Verkauf-Tag wiederum weggeben, und nochmals ausruffen lassen, oder sonsten einige Meublen, ob sie gleich nicht im Pfand-Haus gewesen, daselbst vor ein Billiges ausruffen und verauctioniren lassen wollte, dem solle es zwar auch erlaubt seyn; weil hierüber aber besondere Obacht und Rechnung zu halten, solle sothaner Verkäuffer statt Verkauffs-Kosten, vom fl. 1. Kreuzer zu bezahlen schuldig seyn.

24.

Und solche Verkäuffe und Auctiones sollen des Jahrs hindurch, so offt, als sich alte restirende Pfänder, so sich obbesagter massen durch absäumige Erstattung Capitals und Interessen hierzu qualificiren, vorgenommen, und allenthalben genaue

genaue Rechnung hierüber geführet werden, um aller Orten behörige Rede und Antwort hievon geben zu können.

Und gleichwie Anfangs gemeldet worden, daß besagtes Pfand-Amt vor alle und jede dahin gebrachte und noch bringende Pfänder stehen muß; So wird nicht weniger unter der nemlichen Versicherung ersagtes Pfand-Amt auch vor Capitalien, welche von Bürgern zu 5, und von Fremden zu 4. pro Cento nebst eingedungener halbjährigen Aufkündigung dahin angelegt werden wollen, stehen, und gegen Empfang sothaner Capitalien ihre Amts-Obligationes von sich stellen. Wie denn auch und nebst deme denen Herrn Darleyhern nicht nur die sammtliche darinn befindliche Pfänder, sowohl insgemein als insonderheit bis zu deren Auslösung oppignoriret sind, sondern auch Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath seinen eigenen Credit und Verschreibung dessen Gemeiner Stadt-Gefälle und Einkünfften, auf bedörffenden Fall, so vil als hiezu vonnöthen, interponiret.

26.

Da aber auch disesmal alle sich ereignende Fälle ohnmöglich prævidiret, noch denenselben auf einmal prospiciret werden kan; so wird ein und anders, theils des Pfand-Amts eigenen Discretion und Dexterität, theils zu erforderter Anfrage und darüber einzuholenden Rath, tectis nominibus überlassen, und behält sich Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cam-

 merer

merer und Rath bevor, dise Verordnung, nach Beschaffenheit der Zeit und Läufften, oder sonst erheischender Nothdurfft nach, zu ändern und zu vermehren. Zu Urkund dessen, ist dise Verordnung zum Druck befördert, und zu jedermanns Nachachtung hiemit publiciret worden.

IV.

Historische Nachricht von Schwäbischen Oeconomie- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechanischen und Bergwercks- Sachen.

Von Schwäbischen Haus- und Land- Wirthschaffts- Sachen findet man so wenig im Druck, daß, wann Ausländer dergleichen ohngefähr antreffen, sie es, wo es auch noch so wenig ist, für einen Schatz und Rarität achten. vid. die oeconom. Nachricht. *Tom.* 7. *p.* 861. *sqq.*

Von Manufacturen, Handlung, u. d. liset man endlich noch eher hie und da etwas: Herr Keyßler, der sich lang in Tübingen aufgehalten hat, und von da aus weiter in Schwaben herumgekommen ist, gibt offt den Stoff darzu her, und manche andere schreiben ihn getrost aus, ohne ihn zu nennen: Indessen ist es doch etwas sehr unvollkommen- und unzuverlässiges darum; sodann hat sich seit der Zeit, da er geschriben hat, manches geändert; wie dann auch sonst die allerneuest- und in ihrem Theil beste Schrifften, z. E. das Handlungs-*Lexicon*, Herrn ZINCKENS Manufactur-*Lexicon*, die Staats- und Reise-

Geogra-

Geographie, Herrn LUDOVICI Kauff-manns-*Lexicon*, u. s. w. bey aller von ihnen angewandten Mühe, dennoch grosse Zusätze und Verbesserungen leyden.

Wie ich nun, seit deme die Vorrede zum ersten Stück diser Schwäbischen Nachrichten abgedruckt worden ist, mich entschlossen habe, auch die von Schwäbischen Oeconomie- Handlungs- Manufacturen-Sachen, u. d. handlende historische Aufsätze disem Werck mit einzuverleiben, auch bereits zu Ende des ersten Stücks damit den Anfang gemacht habe; also will ich nun auch aus dem erst im Jahr 1753. ans Licht getrettenen dritten Band der kostbaren und in dergleichen Materien vor anderen vollständigen Staats - und Reise - Geographie, (welche Herr LUDOVICI, ohne sie zu nennen, *Tom. 4.* seines Kaufmanns - *Lexici col. 1666. sqq.* in keinen glücklichen kürzeren Auszug gebracht hat,) anführen, was derselbige von solchen Sachen enthält.

Ich bemercke dabey zum Voraus, daß, obgleich der Herr Verfasser ebenfalls selten meldet, wo er etwas herhabe, dennoch denen, welche die Bücher kennen, gleich in die Augen fällt, daß er sich bey Schwaben überhaupt, und bey denen Baadischen Landen, auch Ober-Schwäbischen Reichs-Stätten, insbesondere, ISELINS geograph- und historischen *Lexici* und KEYSLERS, bey Würtemberg aber des Würtembergischen Addreß - Calenders und Herrn SATTLERS Beschreibung von Würtemberg, so dann bey Fürstenberg BUCHNERS Tr. vom Ursprung der

Donau bedienet, dabey aber ungemein offt das von dem einen gesagte auch auf das andere, (seiner Art nach doch überaus weit davon verschiedene.) Land applicirt, oder doch beydes so mit einander verbunden habe, daß daraus eine grosse Menge Irrthümer, oder doch unzuverlässiger Nachrichten, entstanden ist; zumalen da die aus guten und schlechten, alten und neuen, Büchern genommene Sachen unter einander vorgetragen werden, mithin Niemand wissen kan: Ob und wo er trauen dörffe oder nicht?

Nun ist zwar mir selbst viles bekannt, so hierinn einer Aenderung bedarff; manches hingegen auch noch verborgen: Dahero ersuche ich alle meine Lands-Leute in Würtemberg und ganz Schwaben, mir gleichfalls die von ihnen nöthig befindende Verbesserungen gütigst mitzutheilen, welche sodann, nebst denen Meinigen, durch dise Nachrichten zumahl bekannt gemacht werden sollen:

Ingleichem würde mir sehr angenehm seyn, wann ich, von denen hienach berührten oeconomischen, Manufactur- und Handlungs-Sachen, rc. einzelne umständlichere Nachrichten zu erhalten, das Vergnügen haben sollte.

Der Nuzen von beydem wird mannigfaltig seyn: Dann so werden wir Schwaben selbst, und mit uns die Fremde, unser Vaterland noch vil besser kennen lernen, als es bishero bekannt ist, und es werden nicht nur die zeitherige Fehler nicht mehr so leicht oder so häuffig begangen werden, wie vorhin, sondern es kan auch mancher Fabric und Manufactur zum Vortheil gereichen, wann

deren

deren jeztmahlige Beschaffenheit besser kund wird; ingleichem kan es da und dort zu einem heilsamen Nachsinnen dienen: Ob und warum dise und jene Arten von Handlung, Manufacturen, guten Policey-Anstalten und oeconomischen Sachen, nicht eben so wohl einzuführen möglich und räthlich seyn möchte, als es anderswo geschehen ist?

Das 1ste Cap. besagter Staats- und Reise-Geographie von dem Schwäbischen Crayse handelt von dessen Geographischer Beschaffenheit, oder §. 1. Lage, Benennung und Ansehen, §. 2. Grenzen, §. 3. Grösse und Benennung der Lande, so in disem Crayse ligen, §. 4. Flüssen und Seen, §. 5. besondern Eintheilung des Schwäbischen Crayses und dessen inbegriffener Lande, wie auch §. 6. Karten; bey welchem allem ich mich aber nicht aufhalten will.

In dem 2ten Cap. von der physicalischen Beschaffenheit, will ich aus dem §. 1. nur dises melden: „Der Erdstrich, oder das so genannte Clima, unter welchem Schwaben -- liget, ist weder zu kalt, noch zu warm; deswegen hat es eine gemässigte --- Lufft: Denn, die wenige rauhe Gegenden um und auf dem Schwarzwalde, ingleichen auf den (der) Alb und (dem) Albuch im Würtembergischen wollen nicht vil sagen. rc.

§. 2. An Fruchtbarkeit und Wachsthum von alle dem, was dem menschlichen Leben so wol nöthig, als angenehm und vergnügend fället, dürfte es der Schwäbische Crays, wenn wir den Ober-Sächsischen ausnehmen, fast allen andern zuvor thun. Getreydebau, Viehzucht, Obstwuchs,

ildpretsfang, Fischfang, u. s. w. ist in disen
rays-Provinzen zur Genüge. Besonders ist
s Herzogthum Würtemberg, welches man
ohl das Kleinod in dem Schwäbischen Crayse
nnen könnte, eines der gesegneteſten Länder in
nz Deutschland, und dessen fruchtbare Berge
d Thäler, dessen fischreiche Wasser, mit Wild-
et von allerley Gattung angefüllte Wälder,
edle Wein-Gebürge, die mineralische Was-
rc. werden den Segen dises Landes - - zur
nüge erkennen lassen. (*) Was für herrliche
atur-Gaben haben nicht Baaden, die Land-
afschafft Fürstenberg, die Gebiete verschiede-
r Reichs-Stätte? - - -

Zuförderst aber betrachten wir den Feld- und
ker-Bau. Nun ist zwar, wie in allen Län-
n des Erd-Bodens, also auch in disem Cray-
der Boden nicht einerley, und an einem Ort
fruchtend und ergiebig, als an dem andern;
h hat man allenthalben, wo nicht reichlich,
h nöthig, und nach Art des Landes, guten
kerbau. So ist z. E. im Würtembergischen
s Land unter dem (der) Staig weit fruchtbarer
d von wärmerem Climate, als das Land ob
n (der) Staig, da es an den Schwarzwäl-
chen Gränzen und an den Alpen gegen (Ober-)
chwaben zu, zwischen dem Neckar und Do-
u etwas rauh, und das Feld auf den Alpen
nlich steinigt ist, doch aber Getreyde, so ganz
gut

(*) Man sehe hiebey des *Lansii* acad. Rede von Deutsch-
land, wo er unter andern auch von der Würtembergi-
schen Fruchtbarkeit aus unterschiedenen Datis handelt.

gut ist, hervorbringet. Hingegen sind die fruchtbaren Aecker da, wo sich der Neckar auf dem flachen Lande ausbreitet, desto zahlreicher. So ist um Asperg herum eine milde Gegend, welche guten Fruchtbau hat, daß man etliche Stunden weit nichts als Aecker siehet. Die Gegend um Binningen, ingleichen um Marpach herum, sind nicht weniger gut Ackerland. Besonders aber ligt Statt und Amt Böblingen in einer überaus fruchtbaren Pflege, und sind die Aecker so ergiebig, daß man dises Amt und dessen Gegend das Würtembergische Frucht=Magazin zu nennen pfleget. Um Besingheim (Beßigheim) und Leonsberg, (Leonberg,) ingleichem um Sindelfingen, hat es auch schönes Ackerland; so auch um verschiedene Reichs=Stätte herum. Das Durlacher Amt im Marckgrafthum Baaden hat einen gesegneten Boden: Und ob gleich das Carlsruher Amt einen sandigten Boden hat; so ist es doch fruchtbar.

Korn, (Roggen,) Weizen und Gerste wird nun zwar in disen Crays=Landen auch erbauet, als um Biebrach und Leutkirchen, und anderer Orten mehr; doch wird weit mehr Dinckel oder Spelt (*) und Haser erzielet, und ist ersteres die gemeineste Feld=Frucht in disem Crayse, sonderlich

(*) Wir vermuthen, daß die meiste unserer Leser wissen, was Dinkel oder Spelt sey, und daß es mit den Aehren der Weizen sehr nahe übereinkommt, nur daß die Spalzen einen langen Bart, wie die Gerste, haben. - - - Es giebet schön weisses Meel, hat einen guten Geschmack, und nähret besser, als die Gerste.

lich in dem Würtembergischen Lande, dessen sich die Einwohner so gut und schön, als andere Orte des Korns oder Roggens und des Weizens, bedienen. Doch wächset in den Durlacher und Carlsruher Aemtern im Baadischen reichlich Roggen oder Korn, Sommer-Weizen, Gerste, und auch Hafer. Um Dinckelspühl herum wird sehr vil Dinckel erzeuget. Auf dem Schwarzwald, und besonders in dem Fürstenthum und Landgrafschafft Fürstenberg, erbauet man zwar wenig oder gar keinen Weizen, und bedienet sich an dessen statt ebenfalls des Spelts, (*) welcher hier nach der Maasse des Bodens gut geräth. Hafer wird auch genug erbauet; auch nothdürfftig Korn und Gerste; doch ist das Korn oder Roggen selten recht tauglich, gut Brod daraus zu backen, woferne nicht Körner, (Kernen,) abgedroschener Dinckel oder Spelt darzu kommet, weil wegen der vilen Feuchtigkeit meist alles hiesige Getreyde leicht anlaufft, und im Backen der Teig fliesset; deswegen auch hiesiger Roggen gar nicht gut zum Brandweinbrennen taugt.

Hirsen und Haidekorn, oder Buchweizen, kommet hier auch nicht fort, wegen des schweren und lettigten und daher überflüssig feuchten Bodens. (**) Doch

(*) Er wird auch hier herum zu Lande Veesen genennet. Man verbrauchet ihn zum Bier; und sonderlich weiß Bier, das sehr gut ist.

(**) Wenn Dürre einfället, berstet diser schwere lettigte Boden von einander, deßwegen die Feld-Bestellung der auf dem Schwarzwalde und in und an demselben gelegenen Ländereyen überaus mühsam ist, und man ordinair wenigstens 8. Pferde an einem Pflug ziehen siehet.

Doch wachsen vil Erbsen, Bohnen, Linsen, in disen Crays-Landen, (*) und was dergleichen Hülsen-Früchten mehr sind: Absonderlich gerathen die Erbsen im Baaden-Durlachischen Amte Carlsruhe sehr wohl.

Flachs und Hanf wird auch erzielet; das leztere aber weit mehr als das erstere, dahero auch das Landvolck, sonderlich im Fürstenbergischen, starck hänfene Wäsche und Zeug träget. Um Gengenbach herum, und da, wo der (die) Kinzing durch die Mordenau fliesset, wird gewaltig vil Hanf gebauet, so daß man bisweilen jährlich auf 20-30000. Gulden durch dessen Verkauf löset. Im Carlsruher Amte, und sonderlich am Rhein herum, zu Rußheim, gibt es Bauern, welche mit ihrem Hanf und Flachs bis nach Maynz handlen.

Den Garten-Bau siehet man in denen Schwäbischen Landen in grossem Flor, sonderlich im Würtembergischen und Baaden-Durlachischen; und was denen gebürgigten Gegenden, als aufm Schwarzwalde im Fürstenbergischen Gebiete, hierinnen abgehen dörffte, (**) das wird dort desto reichlicher hervor gebracht.

(*) Der Landmann allhier pfleget aus zusammen gemischten Roggen, Haber, Erbsen, und gröstentheils Bohnen, sein Brod zu verfertigen, welches man Mühl-Korn zu nennen pfleget. Dises geschiehet häuffig im Fürstenbergischen, und kauffet man davor Wein ein, oder verkauffet das Dinckel-Korn.

(**) Wegen des späten Sommers und zeitigen Winters in diser Gegend kommen allhier Pflaumen, Kirschen u. d.

Es ist deswegen ein Uberfluß an mancherley Gattungen Obstes, Aepfel, Birnen, Quitten, u. d. Sonderlich wächst zu Dettingen in dem Amte Urach eine grosse Menge desselben, welches die Einwohner in länglichte Schnitte schneiden, dörren, und es weit und breit verführen. (*)

Wem ist das schöne Lindauer-Obst unbekannt, welches ebenfalls genug verführet wird? Bey Arlesried in der Gegend Memmingen wächset vil Obst. So trägt auch das Thal bey Wildbad häuffig Obst, und besonders vil Kirschen und Pflaumen. (**) In dem grossen Ried unweit Memmingen wachsen vil Heidelbeeren.

An allerhand Kräzereyen und so genannter grüner und Wurzel-Waare fehlet es nicht, sondern die gesammte Marckgrafschafft Baaden, auch an den meisten Orten im Würtembergischen, und um verschiedene Reichs-Stätte herum, wachsen die Garten-Speisen in grosser Menge und Güte.

Die gemeineste Garten-Früchten, sonderlich im Fürstenbergischen, sind Mangold, oder Beta, eine Sommer-Speise des gemeinen Mannes, Magsaamen, Pastinacken; ingleichen wachsen um Doneschingen herum grosse Rüben, Kappus-Kraut, u. d.

Wie man aber nun in disen Crays-Landen keinen Mangel an wohl-angelegten fruchtbaren Baum-

(*) Man pfleget dises den Schniz-Handel zu nennen.

(**) Die Kirschbäume allhier erhalten ihre Früchte bis zu der spaten Jahrszeit noch in den September hinein, so daß man nicht selten reiffe Pflaumen und Kirschen zu gleicher Zeit haben kan.

Baum- und Obs- Gärten hat; so hält man ebenfalls zum Vergnügen und Ergözung auf schöne Lust- und Zier-Gärten, deren sehr vile hieselbst angetroffen werden. - - -

Wir kommen auf den Wein-Bau, und da ist es gewiß, daß diser Crays, hauptsächlich aber Würtemberg und Baaden in selbigen, die Provinzen sind, in welchen ein geseegneter Uberfluß des edlen Rebensafftes anzutreffen. Ja das Herzogthum Würtemberg hat so vortreflichen Weinwachs, daß es andern Provinzen Deutschlandes damit aushelffen kan. (*) Die lieblichen Kocher- und Neckar- Weine sind es, welche allhier wachsen. Um Marbach herum ist treflich Wein-Land; das Rems-Thal und Neckar-Thal, ingleichen die Gegend im Zabergow, sind lauter gesegnete Weinbergs-Halden, (**) wie denn eine dergleichen Halde in den so genannten Kriegsbergen, Nordwärts der Statt Stuttgart gelegen, deren Gewächse man unter das beste diser Marckung zählet. Um Brackenheim, Uhlbach, Heilbronn und Unter-Türckheim trifft man dergleichen Halden auch an, so den fürtreflichsten Wein gewähren, besonders aber ist das Dorf Stetten im Remsthal wegen des daselbst wachsenden herrlichen Weins, Brodwasser genannt, berühmet,

welchen

welchen man für das allerbeste Gewächs aus denen Herrschafftlichen Weinbergen zu halten pflegt. Er ist weiß von Farbe, und sehr starck. Im Marckgrafthum Baaden, sonderlich um Assenthal, (Affenthal,) Eyburg und Durlach herum, sind die besten Wein-Gegenden, daher auch der Assenthaler (Affenthaler) und Eyburger Wein gar bekannt ist. Bey Grezingen und Sellingen im Amt Durlach ist auch Wein-Bau in Menge, und bey Sulzberg im Breisgau, gegen Basel zu, einem Baaden-Durlachischen Stättgen, wächset ein köstlicher rother Wein. Und, überhaupt zu sagen, so sind dise genannte Provinzen an Weinwuchs so gesegnet, daß sie davon sehr vil auswärts, sonderlich die Neckar-Weine an Bayern und an die benachbarte Provinzen, verlassen können.

Die Vieh-Zucht ist in disen Crays-Provinzen in dem schönsten Zustande, und die fürtreflichste Gräsereyen, der schönste Wisewachs, die grasreichen Auen und Riede, nebst der darzu bequemen vilen Weide und Huth-Pläzen, auch Thälern, thun hierzu den reichlichsten Vorschub, daß eine Menge allerhand Gattungen Viehes gezogen wird. (*)

Das

(*) Man trifft wohl ehe Wisen von 1. bis 2. Stunden lang und breit in disen Landen an, woraus die gute Weide an Gras, Heu und Grummet zu schliessen. So ist die schöne Wise bey Seehof im Durlachischen u. a. m. bekannt. Die Dörffer am Rhein hinunter haben einen Uberfluß am Heu.

Das Rind-Vieh wird häuffig erzielet, und ist des Land-Mannes beste Nahrung, sonderlich aufm Schwarzwalde und im Fürstenbergischen. Man siehet zahlreiche Heerden Melck-Kühe und alle Jahre vil Stiere auf die Weide schlagen, und darf man nur die Hut-Plätze (*) Aasen, Pforen, Unter-Baldingen, und andere mehr im Fürstenbergischen Gebiete, im Amte Backnang, um Marpach, Heuwangen, Leonsberg, (Leonberg,) herum im Würtembergischen, auch auf der Alb und dem Land ob dem (der) Steig betrachten; so wird man vil 100. ja 1000. Stück Stiere und Kühe weiden sehen. (**) In dem Marckgräflichen Amte Durlach bey hohen-Wettersbach ist starcke Vieh-Zucht, deßgleichen im Carlsruher Amt, und sind sonderlich die Rhein-Dörffer an Rind-Vieh reich.

Vor andern verdienet die starcke Schaaf-Vieh-Zucht bemercket zu werden, weil es, sonderlich im Würtembergischen, die herrlichste Schäfereyen, als kaum sonst wo hat, und sich, seit dem die Herrn von Kniestätt solche im Lande eingeführet und in Gang gebracht haben, gewaltig gemehret.

(*) Man heißt dergleichen Hut-Plätze Allment, oder Allmansweiden, it. Ausschläge. Man machet auch einen Unterscheid unter der Tannadel- und unter der Buchenweide, und ziehet erstere lezterer vor.

nehret. Es bezeugen solches die starcke so genann-
te Schäfer-Märckte zu Gröningen, Urach und
Wildberg. Auf dem Schwarzwalde, oder im
Fürstenbergischen, werden zwar auch Schaafe
gezogen, aber es bedeutet damit nicht vil: Dann
weil die Weide mehrentheils fett, feuchte und pfu-
igt, ja wie fauligt ist, so kommen sie nicht gut
fort. Die gemeinste Sorte von dem hiesigen
Schaaf-Viehe ist von kleiner Art, und wird
Zaupel-Waare genennet; lammen des Jahrs
zweymal, und jedesmal 3. bis 4. Junge, sie ha-
ben eine sehr haarigte und lange Wolle, (daher
auch obiger Name,) und können einschürigt fast
nicht gebrauchet werden. Nächst diser Art
Schaaf-Vieh trifft man hieselbst, nebst der flämi-
schen Art, noch eine welsche Art an, so sie Ber-
gomasier nennen; sie ist groß, und hat schöne
Wolle, und fället an der Schnauze und Schen-
ckeln meist lang und zottig, und hat baußbäckige
Köpfe.

Man ziehet in disen Crays-Landen auch
Schweine, doch nur nach Nothdurfft, indem
das benachbarte Bayern solche damit versorget;
doch sind die Dörffer am Rhein im Baaden-Dur-
lachischen mit dem Schwein-Vieh glücklich, de-
ren sie sehr viles ziehen.

Hingegen ist die Pferde-Zucht wiederum desto
stärcker, und werden ihrer gar vil aufgezogen,
daher es die trefflichste Stuttereyen hin und wie-
der gibt. Sonderlich sind die Herzoglich-Wür-
tembergische Stuttereyen zu Güterstein, zu Mar-
pach im Münsinger Amte, und zu Offenhausen,

in

in dem schönsten Stande; andere zu geschweigen, als bey Urach und zu St. Johañes; im Baaden-Durlachischen bey Seehof, u. a. m. Die Rhein-Bauren im Durlachischen ziehen auch vil Pferde.

Sollen wir von denen Jagden und Weide-werck etwas gedencken; so müssen wir gestehen, daß es wegen der vilen herrlichen Waldungen und Forste in disen Crays-Landen, -- welche voll von allerhand Wildprett sind, ganz ungemein schöne Wildbahnen habe. (*) Es sind etliche derer Herrn Herzoge von Würtemberg überaus grosse Liebhaber derer Jagden gewesen, (**) und deshalber sind die Bahnen so wohl schön bestellet, als auch die verschiedene Jagd-Schlösser in vollkommenem Stande.

Roth und schwarz Wildpret trifft man in Menge an, indem es, sonderlich aufm Schwarzwald, wegen der vilen Waldungen, den besten Stand hat. In der Herrschafft Eisenburg, unweit Memmingen, hat es einen fürtrefflichen Forst und schöne Jagdbarkeit. In dem so genannten Hartwalde, im Amte Carlsruhe, im Baaden-Durlachischen, gibs es insgemein vil Wildpret, und die Hirsche und Rehe darinnen sind so zahm, daß sie sich vor niemand scheuen.

(Künfftig die Fortsezung.) Inn-

(*) Man kan von der trefflichen Jagdbarkeit und der Menge des Wildprets im Würtembergischen daraus

nnhalt des zweyten Stücks.

ichrichten von Büchern.